

## Verhandlungsschrift

über die **Sitzung des Gemeinderates** der Stadtgemeinde Vöcklabruck, am  
**Montag, den 03.07.2023**, im Wappensaal im Stadtsaalgebäude, Stadtplatz 22a.

Beginn: **16:30 Uhr**

Ende: **19:40 Uhr**

### Anwesende

BGM Dipl.-Ing. Peter Schobesberger	SPÖ	
VBGM Dr. Elisabeth Kölblinger	ÖVP	
VBGM Stefan Maier	SPÖ	
StR Dipl.-Päd. Judith Pichlmann	ÖVP	
StR Thomas Pamminger	ÖVP	
StR David Soucek-Hofmann	ÖVP	
StR Bianca Lindinger	SPÖ	
StR Mag. Sonja Pickhardt-Kröpfel	GRÜNE	
StR David Binder	FPÖ	
GR Dipl.-Päd. Pia Kastner	ÖVP	
GR Katja Eder	ÖVP	
GR MMag. Markus Gneiß	ÖVP	
GR Tanja Grander	SPÖ	
GR Michael Habenschuß	FPÖ	
GR Mag. Gerald Heinke	NEOS	
GR Mag. Stefan Hindinger	GRÜNE	
GR Tom Hutchison	GRÜNE	
GR Helmut Krechl	SPÖ	
GR Andreas Löhr	SPÖ	
GR Gerlinde Mayer	SPÖ	
GR Roland Pröll-Bachinger	FPÖ	
GR Roswitha Schretzmayer	ÖVP	
GR Gerald Schwameder	SPÖ	
GR Rusmir Smajlovic	SPÖ	
GR Dipl.-Päd. Ursula Soriat	MFG	
GR Jürgen Steinwendner	FPÖ	
GR Franz Steizinger	SPÖ	
GR Edith Wimmersberger	ÖVP	
EGR Rosa Baumgardinger	ÖVP	Vertretung für Herrn Florian Berger
EGR Dr. Martin Gschwandtner	ÖVP	Vertretung für Herrn Ivica Sikic
EGR Erich Steinwendner	SPÖ	Vertretung für Frau Brigitte Hanek

EGR Katharina Beer  
EGR Klaus Oberndorfer  
EGR Heinz Wimmer  
EGR Martin Gruber  
Mag. Ivanka Cvitic  
Thomas Dreiblmeier  
Birgit Hohl  
Mag. Rene Holzer  
Mag. Karl Pöll  
DI Katharina Schwarz  
Ing. Herbert Till  
Ing. Christian Wimmersberger  
Mag. Sandra Karlsberger

GRÜNE Vertretung für Frau Dipl.-Ing. Christine Schön  
GRÜNE Vertretung für Frau Petra Wimmer  
GRÜNE Vertretung für Frau Petra Pöltner  
NEOS Vertretung für Frau Mag. (FH) Franziska Höller

### **Abwesende:**

GR Florian Berger  
GR Brigitte Hanek  
GR Mag. (FH) Franziska Höller  
EGR Petra Pöltner  
GR Ing. Andreas Schaumberger  
GR Dipl.-Ing. Christine Schön  
GR Ivica Sikic  
GR Petra Wimmer  
GR Dipl.Ing. (FH) Robert Berghammer  
DI Katharina Mair

ÖVP entschuldigt  
SPÖ entschuldigt  
NEOS entschuldigt  
GRÜNE entschuldigt  
ÖVP entschuldigt - keine Vertretung  
GRÜNE entschuldigt  
ÖVP entschuldigt  
GRÜNE entschuldigt  
unentschuldigt  
entschuldigt

Der Vorsitzende begrüßt alle Mitglieder des Gemeinderates, die Vertreter der Presse und die Zuhörer, stellt die ordnungsgemäße Einladung fest und eröffnet die Sitzung.

Der Tagesordnungspunkt „**OKG | Fenstertausch | Auszahlung des Gemeindeanteiles an den Verein**“

soll (wenn die Dringlichkeit zuerkannt wird) unter **6.13) Finanzen und Energie** aufgenommen werden.

*Begründung der Dringlichkeit:*

Der Verein Kunst und Kulturhaus hat erst kurz vor der Gemeinderatssitzung die offizielle Förderzusage für den Fenstereinbau erhalten.

Es werden rd. 50 % der Gesamtkosten in Höhe von **€ 131.507,98 exkl. MwSt.** gefördert. Der Restbetrag in Höhe von rd. € 80.000,- ist von der Stadtgemeinde zu übernehmen. Damit der Verein die Rechnung der Lagerhaus Vöcklabruck-Gmunden eGenmbH zeitgerecht begleichen kann, ist der Rechnungsbetrag bis zum Einlangen der Förderung seitens der Stadtgemeinde zwischen zu finanzieren.

Der Gemeinderat wird ersucht, die Auszahlung des Gemeindeanteils sowie eine allfällige Zwischenfinanzierung zu genehmigen.

Der Gemeinderat nimmt die Änderung der Tagesordnung zustimmend zur Kenntnis.

### **Tagesordnung:**

- 1. GENEHMIGUNG DER VERHANDLUNGSSCHRIFT DER LETZTEN GEMEINDERATSSITZUNG**
- 2. BERICHT**
- 3. ÖFFENTLICHE FRAGESTUNDE**
- 4. UMWELT, MOBILITÄT, INTEGRATION, ASYL und SPIELPLÄTZE**
  - 4.1 Verordnung einer Begegnungszone mit 20 km/h | zeitliche Änderung im südlichen Teil des Stadtplatzes, Erweiterung Post- und Kirchengasse | Beschlussfassung
  - 4.2 Verordnung einer Fußgängerzone ausgenommen Radfahrer "Sommerfuzo"; 1. April - 31. Oktober von 12:30 bis 24:00 Uhr | Beschlussfassung
  - 4.3 Verordnung einer Fußgängerzone ausgenommen Radfahrer "Minifuzo"; ganzjährig | Beschlussfassung
  - 4.4 Verordnung zur Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen | zeitliche Änderung im südlichen Teil des Stadtplatzes | Beschlussfassung
  - 4.5 Radabstellanlagen in Vöcklabruck
  - 4.6 Nachpflanzung von Stadtbäumen nach Fällung | Grundsatzbeschluss
- 5. SPORT und GESUNDHEIT**
  - 5.1 Freigabe Jahressubventionen Sport 2023
  - 5.2 Freigabe der Sportehrenzeichen 2023
  - 5.3 LCAV Jodl Packaging - Förderung 16. Vöcklabrucker Stadtlauf und 3. Vöcklabrucker 5000er

## **6. FINANZEN und ENERGIE**

- 6.1 Nachtragsvoranschlag 2023
- 6.2 Nachtragsvoranschlag 2023 | Prioritätenreihung
- 6.3 Verein der Don Bosco Schwestern f. Bildung u. Erziehung | Abrechnung Praxiskindergarten 2022
- 6.4 Verein für Franziskanische Bildung | Abgangsdeckung Endabrechnung 2021/22
- 6.5 Preiserhöhung Schülersauspeisung Kolpinghaus
- 6.6 Indexierung Tarife/Anpassung Verordnung für Kindergärten, Krabbelstube und Hort
- 6.7 Öffentliche Beleuchtung LED-Umstellung - Finanzierungsplan
- 6.8 BK-Zuschüsse KUF - Akontozahlungen
- 6.9 REVA Finanzierung Abgang 2022
- 6.10 Vergabe Sponsoring Varena
- 6.11 Vertrag mit Helios | Abschluss einer Vertriebsvereinbarung zum Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage (Bildungscampus)
- 6.12 Vertrag mit der Netz OÖ | Betrieb einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft
- 6.13 Dringlichkeitsantrag: OKH Fenster

## **7. PRÜFBERICHT DES ÖRTLICHEN PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES**

- 7.1 Prüfbericht des örtlichen Prüfungsausschusses

## **8. RAUMORDNUNG und TIEFBAU**

- 8.1 Flächenwidmungsplan 5.60 | Umwidmung HAWLE, Erweiterung eingeschränktes Mischbaugebiet | Behandlung der Stellungnahmen
- 8.2 Flächenwidmungsplan 5.61 + ÖEK 2.24 | Umwidmung Franziskanerinnen | Errichtung Primärversorgungszentrum | Beschlussfassung
- 8.3 Flächenwidmungsplan 5.17 + ÖEK 2.22 | Gruber, Freileiten | Beschlussfassung
- 8.4 Areal "Möbel Leiner" | Frage über die Verordnung eines Neuplanungsgebietes
- 8.5 Vergabe der Planungsdienstleistungen | Verlängerung der Nikolaus Lenau-Straße
- 8.6 Entlastungskanal Buchleiten | Vergabe der Kanalbauarbeiten

## **9. SOZIALES und BILDUNG**

- 9.1 Stadtbibliothek Vöcklabruck | Anpassung der Bibliotheks- und Gebührenordnung
- 9.2 Kinderbildung und -betreuung | Information und zukünftige Maßnahmen | Beschlussfassung

## **10. RECHT, GRUND, öffentl. ORDNUNG und SICHERHEIT**

- 10.1 Dachnutzungsvertrag GSG

## **11. KULTUR**

- 11.1 Freigabe Jahressubventionen Kultur 2023
- 11.2 Verein Kunst- und Kulturhaus - Anpassung der unbaren Förderung für das OKH
- 11.3 Ehrenzeichen in Silber für GR Dr. Johann Übleis

## **12. ALLFÄLLIGES**

## 1 GENEHMIGUNG DER VERHANDLUNGSSCHRIFT DER LETZTEN GEMEINDERATSSITZUNG

Die Verhandlungsschriften, welche den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen übermittelt wurden, liegen in der heutigen Sitzung auf. Die Gemeinderatsmitglieder und Ersatzmitglieder, welche an den letzten Gemeinderatssitzungen am 27. März 2023 und 22. Mai 2023 teilgenommen haben, können gegen den Inhalt in der heutigen Sitzung Einwände erheben. Werden Einwände erhoben, wird ersucht, diese jetzt vorzubringen. Werden keine Einwände vorgebracht, so gelten die Verhandlungsschriften als genehmigt.

## 2 BERICHTE

- **Verkehrsberuhigung Roth-Straße / Leitsystem B1 betreffend LKW**

(GR-Beschluss vom 26.09.2022)

Nach der erfolgreichen Umsetzung der Sperrvorrichtung bei der ehemaligen Werksbachbrücke Richtung Johannes-Gutenberg-Straße, sollte zusätzlich auf der B1 bei der sogenannten „Lindlbauer Kreuzung“ ein Firmenleitsystem angebracht werden, um die LKW's über die Robert Kunz-Straße zu den Firmen in die Gutenberg Straße zu leiten. Dem Antrag über die Anbringung eines Firmenleitsystems wurde in der GR-Sitzung am 26.09.2022 zugestimmt.

Daraufhin wurde für den 15.05.2023 ein Termin mit Herrn Wolfgang Obermair (Straßenmeisterei Seewalchen), Herrn Wolfgang Schnauder (Land OÖ, Straßenbau und Verkehr), Herrn Ing. Till und Herrn Reitinger (Stadtgemeinde VB) vereinbart. Bei dieser Besprechung wurde das Vorhaben seitens der Landesstraßenverwaltung abgelehnt, da Einzelfirmenhinweisschilder auf Landesstraßen nicht mehr genehmigt werden. Es werden lediglich Gewerbegebiete in Form von Hinweisschildern auf OÖ Landesstraßen bewilligt.

In diesem speziellen Fall ist die Ankündigung von einem Gewerbegebiet nicht möglich bzw. fehlt die Titelbezeichnung.

Es sei jedoch angemerkt, dass sich für die einzelnen Firmen derzeit noch bewilligte Einzelhinweisschilder im Bereich der Abfahrt „Maximarkt“ auf der B1 befinden.

In weiterer Folge wurde vereinbart, dass der bestehende Wegweiser „Dürnau“ an der „Lindlbauer Kreuzung“ –Pfeilrichtung „rechts“, auf eine „gerade“ Pfeilrichtung geändert wird. Somit soll der LKW und PKW Verkehr bei der Abfahrt „Maximarkt“ (vorhandener Wegweiser „Dürnau“ & „Schöndorf“) abgeleitet werden.

- **Bericht Stromausschreibung**

Der bestehende Strombezugsvertrag der Stadt Vöcklabruck mit der KWG – Meine Freundliche Energiequelle, eine Marke von Kraftwerk Glatzing-Rüstorf eGen endet am 31.12.2023.

Der reine Energiepreis (ohne Netzgebühren/Erneuerbare-Aufschäge/Abgaben etc.) beträgt – auf Grund des damaligen Beschaffungs-/Verhandlungszeitpunktes – noch bis zum 31.12.2023 0,07161 Ct/kWh.

Um die Belieferung der Stadtgemeinde Vöcklabruck sowie der KuF und der REVA mit elektrischer Energie ab dem 1.1.2024 sicherzustellen, wird nun die Strombelieferung ausgeschrieben. Weitere Beteiligungen werden auf Grund der bestehenden untergeordneten Mitbestimmungsrechte (Anteile .. unter 50 % und unwesentliche Stromverbräuche) bei der Ausschreibung aus Effizienzgründen nicht berücksichtigt.

Auf Grund des zu erwartenden Auftragswertes für die Belieferung von 2024 - 2026 (geschätzter Jahresverbrauch ca. 3 GWh p.a.; auf Basis von Marktpreisen per 1.6.2023 ca. 1,3 Mio. EUR Auftragswert) und der ausgeschriebenen Vertragsdauer (mind. 3 a, optional 2a Verlängerung) ist ein Ausschreibungsverfahren im Oberschwellenbereich durchzuführen.

Seit 1.6. sind die Börsenkurse wieder angestiegen. Anbei als Beispiel nur Produkt „Base“ für das Kalenderjahr 2024:

## Base



Quelle: eex.com

Die Ausschreibungsvorbereitung und -durchführung wird von Mag. Christian Ehrenhauser, PMSc (Energieauditor und jahrelange Praxis in der vergaberechtlichen Ausschreibung von Energiebezugsverträgen von Städten – unter anderem auch Stadt Salzburg) energiewirtschaftlich bzw. fachlich begleitet.

Als Ausschreibungsverfahren wird ein 2stufiges Verhandlungsverfahren gewählt, wobei durch entsprechende Verhandlungen die erforderlichen Rahmenbedingungen und Vertragsflexibilitäten sichergestellt werden sollen.

Ausschreibungsvorgabe ist jedenfalls die Belieferung mit Strom aus 100 % erneuerbarer Energie: Unter Strom aus erneuerbaren Energien ist Strom, der in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nützen, einschließlich Strom aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauches und der Verlust sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils an Pumpstrom, zu verstehen.

Eine Ausschreibungsvorgabe mit ausschließlichem „Umweltzeichen-Labeling“ verursacht nicht nur vermeidbare Mehrkosten für die Stadtgemeinde, sondern würde auch eine unzulässige Bieterkreiseinschränkung bedeuten (nur ein ausgewählter Lieferantenkreis weist dieses „Label“ für Stromkennzeichnung aus).

Auf Basis der derzeitigen vorläufigen Terminplanung ist vorgesehen, dass die Zuschlagserteilung (Preisfixierung für Energiepreise können noch später erfolgen) für das Vergabeverfahren bis zum Gemeinderatstermin am 24. September 2023 abgeschlossen sein wird.

- **123. Sitzung des Gestaltungsbeirates am 22.06.2023**

### **PROJEKT 1 „Dürnauerstraße 70“**

**Bauwerber und Projektanten:** GSG Lenzing und F2 Architekten ZT GmbH (Schwanenstadt)

*Das Projekt kann - unter Berücksichtigung der genannten Empfehlungen des Gestaltungsbeirates - eingereicht werden.*

**PROJEKT 2** „Wohnbebauung Bahnhofstraße 16, Vöcklabruck – Bebauungsstudie“

**Bauwerber und Projektanten:** Michaela & Herwig NOTHHAUFT + GSG Lenzing + Hinterwirth Architekten ZT OG (Gmunden)

*Nach Abklärung über die Erhaltung des Bestandes mit dem Bundesdenkmalamt ist das Projekt unter Berücksichtigung der Empfehlungen dem Gestaltungsbeirat erneut vorzulegen.*

- **Schulwegsicherung bei den Franziskanerinnen**  
34 Kinder sollen eine Saisonkarte fürs Freibad kriegen (die Schule zahlt 12€/Kind dazu).

### 3 ÖFFENTLICHE FRAGESTUNDE

Es liegen keine öffentlichen Fragen vor.

### 4 UMWELT, MOBILITÄT, INTEGRATION, ASYL und SPIELPLÄTZE

#### 4.1 Verordnung einer Begegnungszone mit 20 km/h | zeitliche Änderung im südlichen Teil des Stadtplatzes, Erweiterung Post- und Kirchengasse | Beschlussfassung Berichterstatte/in: Mag. Sonja Pickhardt-Kröpfel

##### Sachverhalt:

Die Referentin bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass aus Gründen der Übersichtlichkeit die Verordnung über die Begegnungszone (TOP 4.1), die Sommerfuzo (TOP 4.2) und die Minifuzo (4.3) in einzelne Tagesordnungspunkte aufgeteilt wurde.

Die Einzelteile der Gesamtverordnung (TOP 4.1 – 4.3) werden jedoch in **eine** Verordnung zusammengefasst und kundgemacht. Die gesamte Verordnung wird dem Gemeinderat durch Verlesung zur Kenntnis gebracht:

#### VERORDNUNG

##### 1) BEGEGNUNGSZONE INNENSTADT

Es wird aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gemäß § 76c Abs 1 und § 94d Z 8c StVO 1960 BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 122/2022 und des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 3. Juli 2023 der Stadtplatz, die Rudolf-Jungmair-Gasse, die Hinterstadt und Teile des Grabens („Postgasse“ und „Kirchengasse“) in Vöcklabruck zur

##### „Begegnungszone“

mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h erklärt.

Der genaue örtliche Geltungsbereich ist dem angeschlossenen Lageplan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen. Die Begegnungszone wird nach dem Koordinatensystem Gauß-Krüger M31 Rechtswert/Hochwert durch folgende Punkte eingegrenzt:

24126,92/319018,43  
24162,71/318920,29  
24074,75/318797,40  
24024,48/318783,12  
23938,72/318809,39  
23939,61/318861,88  
24011,84/318822,85  
23966,60/318819,94

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 der StVO 1960 BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 122/2022 durch Anbringung der Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs 1 Z 9e und 9f der StVO 1960 BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 122/2022 kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Für die Aufstellung der Hinweiszeichen hat die Stadtgemeinde zu sorgen.

Im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober von 12.30 bis 24.00 Uhr eines jeden Jahres gilt im südlichen Teil des Stadtplatzes (Koordinatensystem Gauß-Krüger M31 Rechtswert/Hochwert eingegrenzt durch die Punkte 24038,30/318932,79, 23934,98/318783,96 und 23939,61/318861,88) die verordnete Begegnungszone nicht.

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck VerkR-662/8-1990 vom 23. September 1991 über die Erlassung einer 30 km/h Zone tritt mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung hinsichtlich des Bereiches der oben verordneten Begegnungszone in einem Abschnitt am Graben, die „Postgasse“ und „Kirchengasse“ betreffend, außer Kraft.

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 28. Mai 2018 über die Erlassung einer Begegnungszone tritt mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung außer Kraft.

(Ende 1. Teil der Verordnung)

**Antrag:**

Die Referentin stellt den Antrag, diesen Teil der Gesamtverordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den mehrstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

**Beilage:**

Plan

**4.2 Verordnung einer Fußgängerzone ausgenommen Radfahrer "Sommerfuzo"; 1. April - 31. Oktober von 12:30 bis 24:00 Uhr | Beschlussfassung**

Berichterstatter/in: Mag. Sonja Pickhardt-Kröpfel

**Sachverhalt:**

Die Referentin bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass aus Gründen der Übersichtlichkeit die Verordnung über die Begegnungszone (TOP 4.1), die Sommerfuzo (TOP 4.2) und die Minifuzo (4.3) in einzelne Tagesordnungspunkte aufgeteilt wurde.

Die Einzelteile der Gesamtverordnung (TOP 4.1 – 4.3) werden jedoch in **eine** Verordnung zusammengefasst und kundgemacht. Die gesamte Verordnung wird dem Gemeinderat durch Verlesung zur Kenntnis gebracht:

## VERORDNUNG

### **SOMMERFUZO (südlicher Teil des Stadtplatzes 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres täglich von 12.30 bis 24.00 Uhr)**

Aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gemäß § 76a Abs 1 und § 94d Abs 8 StVO 1960 BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 122/2022 des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 3. Juli 2023 wird der südliche Teil des Stadtplatzes von der Liegenschaft Stadtplatz 17 und 18-20 bis zur Liegenschaft Stadtplatz 39 im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres täglich von 12.30 bis 24.00 Uhr zur

**„Fußgängerzone“  
ausgenommen Radfahrer  
vom 1. April - 31. Oktober  
von 12.30 - 24.00 Uhr**

erklärt.

Gemäß § 76a Abs. 2 StVO 1960 BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 122/2022 wird bestimmt, dass die Fußgängerzone mit Fahrrädern dauernd befahren werden darf.

Der genaue örtliche Geltungsbereich ist dem angeschlossenen Lageplan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen. Die Fußgängerzone wird nach dem Koordinatensystem Gauß-Krüger M31 Rechtswert/Hochwert auf folgendes Gebiet eingegrenzt:

24038,30/318932,79  
23934,98/318783,96  
23939,61/318861,88  
23966,60/318819,94

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 der StVO 1960 BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 122/2022 durch Anbringung der Hinweiszeichen nach § 53 Abs 1 Z 9a bzw. Z 9b und der Zusatztafeln „ausgenommen Radfahrer“ und „1. April – 31. Oktober, 12.30 – 24.00 Uhr“ und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Für die Aufstellung der Hinweiszeichen hat die Stadtgemeinde zu sorgen.

(Ende Teil 2 der Verordnung)

#### **Diskussion:**

Die Referentin weist den Gemeinderat auf die eingegangenen überwiegend ablehnenden Stellungnahmen der Kammern hin und berichtet über die wesentlichen Inhalte. Sie weist auch darauf hin, dass die Stellungnahmen im SessionNet vollinhaltlich ersichtlich sind.

GR Mag. Heinke versteht die Unbeliebtheit der Begegnungszone in der Bevölkerung, da sie seit 2018 nicht umgesetzt wurde und spricht daher die unbedingt notwendigen Begleitmaßnahmen zu dieser Verordnung an. Es brauche nicht nur die Bewerbung der neuen Sommerfuzo und die Absperrungen, sondern auch die Parkplatz- und Verkehrslösung bis zur Evaluierung November, die Bespielung dieses Raumes, der Frequenzen bringt und weitere kreative Ideen. Zentrumsnahe Parkplätze und Zufahrten für alle Kunden, die am Stadtplatz zB Ärzte besuchen. Die Wirtschaftstreibenden haben Angst, wirtschaftlich nicht zu überleben.

GR Andreas Löhr sagt, dass der erste Schritt zur Gestaltung jetzt einmal gemacht wird. Seine Fraktion ist mit der Lösung sehr zufrieden und erwartet positive Impulse für die Wirtschaft. Taxistand und Absperrung für die Sicherheit der Fuzo, werden zu überlegen sein.

GR Mag. Hindinger freut sich über den politischen Konsens und zustimmen zu können. Es braucht die weiteren baulichen Maßnahmen und Markierungen usw aber insgesamt ist diese Lösung deswegen sehr gut, weil die Verkehrslösung, welche dazu gehört, den Durchfahrtsverkehr eliminiert und die Attraktivität des Stadtplatzes dadurch schon erhöht. Für mobilitätseingeschränkte Personen müsse man noch Angebote und für Familien Spielbereiche überlegen.

GR Tom Hutchison möchte, dass der Stadtplatz für Familien mit Kindern zum Verweilen attraktiver wird. Die Spielgeräte beim Hotel Auerhahn seien zu wenig.

Vzbn. Dr. Kölblinger freut sich über diesen Kompromiss und teilt mit, dass die weitere Gestaltung und die Evaluierung der bereits erwähnten Begleitfaktoren unbedingt nötig sind. Auch die Stellungnahmen der Wirtschaft rufen danach. Zentrumsnahe Parkplätze und die Zufahrtserlaubnis für Taxis, die den oberen Stadtplatz mit der jetzigen Lösung nicht mehr erreichen können, brauchen noch praktikable Lösungen und Autofahrer, die von oben in den Stadtplatz einfahren oder sich nicht an die Regeln halten, müssen auch kontrolliert werden. Weiters deklariert Vzbn. Dr. Kölblinger den Stadtplatz eindeutig als Handels-bzw. Wirtschaftsplatz und nicht als Spielplatz und wünscht sich, dass er auch ein solcher bleibt. Vöcklabruck habe 23 Spielplätze und Eltern eine Aufsichtspflicht, was weiters dagegenspricht.

StR David Binder teilt für die FPÖ mit, dass sie gegen diese Verordnung stimmen, weil sie für die gestaltete Begegnungszone nach wie vor sind und nicht für die Fuzo.

#### **Antrag:**

Die Referentin stellt nach den Wortmeldungen den Antrag, auch diesen Teil der Gesamtverordnung vollinhaltlich zu genehmigen. Es gilt ebenfalls der **Zusatz** der deutlichen Kommunikation, dass Radfahrer nur in Schrittgeschwindigkeit die Ausnahme der Durchfahrt haben.

Der Gemeinderat fasst den mehrstimmigen Beschluss, diesem Antrag zuzustimmen.

### **4.3 Verordnung einer Fußgängerzone ausgenommen Radfahrer "Minifuzo"; ganzjährig | Beschlussfassung**

Berichterstatter/in: Mag. Sonja Pickhardt-Kröpfel

#### **Sachverhalt:**

Die Referentin bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass aus Gründen der Übersichtlichkeit die Verordnung über die Begegnungszone (TOP 4.1), die Sommerfuzo (TOP 4.2) und die Minifuzo (4.3) in einzelne Tagesordnungspunkte aufgeteilt wurde.

Die Einzelteile der Gesamtverordnung (TOP 4.1 – 4.3) werden jedoch in **eine** Verordnung zusammengefasst und kundgemacht. Die gesamte Verordnung wird dem Gemeinderat durch Verlesung zur Kenntnis gebracht:

## **Verordnung**

### **MINIFUZO GANZJÄHRIG**

Aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gemäß § 76a Abs 1 und § 94d Abs 8 StVO 1960 BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 122/2022 und des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt-

gemeinde Vöcklabruck vom 3. Juli 2023 wird der Abschnitt von der Liegenschaft Hinterstadt 21 bis zur Liegenschaft Stadtplatz 37 zur

**„Fußgängerzone“  
ausgenommen Radfahrer**

erklärt.

Der genaue örtliche Geltungsbereich ist dem angeschlossenen Lageplan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen. Die Fußgängerzone wird nach dem Koordinatensystem Gauß-Krüger M31 Rechtswert/Hochwert auf folgendes Gebiet eingegrenzt:

24011,84/318822,85  
23966,60/318819,94

Gemäß § 76a Abs. 2 StVO 1960 BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 122/2022 wird bestimmt, dass die Fußgängerzone mit Fahrrädern dauernd befahren werden darf.

Die Kundmachung erfolgt gemäß § 44 der StVO 1960 BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 122/2022 durch Anbringung der Hinweiszeichen nach § 53 Abs 1 Z 9a bzw. Z 9b und der Zusatztafel „ausgenommen Radfahrer“ und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Für die Aufstellung der Hinweiszeichen hat die Stadtgemeinde zu sorgen.

(Ende Teil 3 der Verordnung)

**Antrag:**

Die Referentin stellt den Antrag, diesen Verordnungsteil vollinhaltlich zu genehmigen mit dem Zusatz, dass die Ausnahmeregelung für Radfahrer in Schrittgeschwindigkeit deutlich kommuniziert werden muss.

Der Gemeinderat fasst den mehrstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

**Beilag:**

Übersichtsplan BZ Fuzo

**4.4 Verordnung zur Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen | zeitliche Änderung im südlichen Teil des Stadtplatzes | Beschlussfassung**

Berichterstatter/in: Mag. Sonja Pickhardt-Kröpfel

**Sachverhalt:**

Die Referentin bringt die Verordnung durch Verlesung voll inhaltlich zur Kenntnis:

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vöcklabruck betreffend die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 3. Juli 2023 wird gemäß §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 des OÖ. Parkgebührengesetzes, LGBl. Nr. 28/1988 idF. LGBl. Nr. 57/2018, verordnet:

## **§ 1** **Gebührenpflicht**

### I.

Die Gemeinde ist nach Maßgabe dieses Gesetzes ermächtigt, durch Verordnung des Gemeinderates eine Abgabe (Parkgebühr) für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung -StVO 1960 BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 122/2022) für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer auszuschreiben.

- 1) Die gebührenpflichtige Kurzparkzone gilt **werktags Montag bis Freitag von 08.00 bis 18.00 Uhr und Samstag vom 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr**. Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen befinden sich innerhalb der durch die nachstehend angeführten Straßen und Plätze umgrenzten Bereiche einschließlich dieser Straße selbst:

#### **Gebührenpflichtige gekennzeichnete Kurzparkzone mit einer zulässigen Parkdauer von 120 Minuten**

- a) Stadtplatz ostseitig vom Haus Nr. 3 bis einschließlich Haus Nr. 15 (24114,31/318999,45 bis 24048,34/318926,04)  
Stadtplatz westseitig vom Haus Nr. 6 bis einschließlich Haus Nr. 18-20 (24090,94/319000,32 bis 23954,42/318828,74)
- b) Hinterstadt ostseitig vom Haus Nr. 1 bis einschließlich Haus Nr. 17 (24150,80/318915,73 bis 24023,53/318832,25)  
Hinterstadt ostseitig vom Haus Nr. 19 bis einschließlich Stadtpfarrkirche Hinterstadt ostseitig vor dem Haus Nr. 23 (24062,66/318828,15 bis 24023,53/318823,04)
- c) Rudolf-Jungmair-Gasse nordseitig entlang des Hauses Nr. 13 (24151,23/318932,45)
- d) Vorstadt ostseitig entlang der Häuser Nr. 8 und Nr. 10 (24199,07/319032,56 bis 24176,17/319025,17)
- e) Salzburger Straße südseitig vom Haus Nr. 1 bis einschließlich Haus Nr. 11 (23916,64/318769,22 bis 23827,45/318726,71)  
Salzburger Straße nordseitig vom Haus Nr. 4 bis einschließlich Haus Nr. 8 (23900,44/318792,44 bis 23836,77/318835,70)
- f) Graben südseitig entlang der Häuser Nr. 23 und Nr. 21 (23934,91/318770,75 bis 23965,70/318767,78)  
Graben südseitig entlang der Häuser Nr. 13 und Nr. 15 (24077,90/318774,79 bis 24139,50/318812,75)  
Graben hinter den Häusern Stadtplatz Nr. 39 und Nr. 37 (23939,28/318775,48 bis 23954,14 bis 23954,14/318773,59)  
Graben hinter der Stadtpfarrkirche und nordseitig hinter dem Haus Hinterstadt Nr. 19 (24026,92/318780,51 bis 24066,52/318793,62)  
Graben nordseitig hinter den Häusern Hinterstadt Nr. 13 – 15 (24113,56/318809,87 bis 24141,12/318821,02)
- g) Franz-Stelzhamer-Straße westseitig entlang der Häuser Nr. 4 und Nr. 6 (24207,77/318923,63 bis 24171,86/318978,99)  
Franz-Stelzhamer-Straße südseitig vor dem Haus Nr. 17 (24219,88/318925,56 bis 24213,81/318937,71)  
Gmundner Straße westseitig vor dem Haus Nr. 15 und 17 (24227,28/318923,58 bis 24228,05/318913,51)
- h) Mühlbachgasse westseitig vom Haus Nr. 1 bis einschließlich Haus Nr. 7 (23981,51/318989,88 bis 24002,60/319020,37)
- i) Parkstraße ostseitig vom Haus Nr. 2 bis 4 (24128,90/319037,16 bis 24115,23/319048,01)

#### **Gebührenpflichtige gekennzeichnete Kurzparkzone mit einer zulässigen Parkdauer von 180 Minuten**

- j) Zentrumsplatz Rathaus eingegrenzt durch die Salzburger Straße, Feldgasse und Schwarz-Straße (24002,60/319020,37 bis 23912,27/318723,50 bis 23880,40/318691,73 bis 23849,54/318723,40)
- k) Parkplatz Stadtpark = Parkstraße ggü. der Hausnummern 17 – 19 und ggü. dem Objekt Kunstmühle (24020,78/319139,21 bis 23951,93/319120,52 bis 23956,75/319093,30 bis 23950,71/319088,87 bis 23918,27/319088,82)

- l) Zentrumsplatz Gmundner Straße eingegrenzt durch die Gmundner Straße ggü. der Haus-nummern 10 – 12 und Unterstadtgries ggü. der Hausnummern 19 - 23 (24303,71/318816,55)
- 2) Die gebührenpflichtige Kurzparkzone gilt **werktags Montag bis Freitag von 08.00 bis 18.00 Uhr und Samstag vom 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr, in der Zeit vom 1. April – 31. Oktober (Sommerfuzo), eingeschränkt auf werktags, Montag bis Samstag von 8.00 – 12:20 Uhr**. Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen befinden sich innerhalb der durch die nachstehend angeführten Straßen und Plätze umgrenzten Bereiche einschließlich dieser Straße selbst:

**Gebührenpflichtige gekennzeichnete Kurzparkzone mit einer zulässigen Parkdauer von 120 Minuten**

- m) Stadtplatz ostseitig vom Haus Nr. 17 bis einschließlich Haus Nr. 35 (24048,34/318926,04 bis 23976,80/318831,77) und  
Stadtplatz westseitig vom Haus Nr. 18-20 bis einschließlich Haus Nr. 34 (24031,41/318938,74 bis 23961,98/318838,92)
- 3) Die gebührenpflichtige Kurzparkzone gilt **werktags Montag bis Freitag von 08.00 bis 16.00 Uhr**. Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen befinden sich innerhalb der durch die nachstehend angeführten Straßen und Plätze umgrenzten Bereiche einschließlich dieser Straße selbst:

**Gebührenpflichtige gekennzeichnete Kurzparkzone mit einer zulässigen Parkdauer von 180 Minuten**

- n) Dr.-Alois-Scherer-Straße 21 bis Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 2 (24153,79/318411,12 bis 24157,96/318542,45)
- o) Dr.-Alois-Scherer-Straße 3 bis 7 (24162,18/318687,12 bis 24163,43/318753,08)
- p) Dr.-Alois-Scherer-Straße 9 (4 Parkpl. hi. LMS), (24214,78/318598,81 bis 24214,91/318610,08)
- q) Parkplatz Landesmusikschule (24166,39/318681,50 bis 24222,70/318680,17 und 24227,82/ 318686,40 bis 24171,85/318687,67)
- r) Am Neubau (24228,26/318692,76 bis 24225,29/318713,26)
- s) Gmundner Straße 32 (4 Parkplätze), (24237,15/318685,81 bis 24225,29/318713,26)

II.

Als Abstellen im Sinne dieses Gesetzes gelten das HALTEN und PARKEN, gemäß § 2 Abs. 1 Z 27 und 28 der StVO 1960 BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 122/2022.

**§ 2**

**Höhe der Parkgebühr**

Die Höhe der Parkgebühr wird mit **€ 0,80** für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt.

Die Aktion „Gratis-30-Minuten-parken“ wird nach Einwurf von € 0,50 auf folgenden Parkplätzen bzw. Standorten wirksam:

Automat Nr.	Standort	Stellplätze
1	Stadtplatz 10	28
2	Stadtplatz 11	26
3	Stadtplatz 21	18

4	Stadtplatz 34	30
5	Hinterstadt 30	10
6	Hinterstadt 7	13
7	Gmundner Straße 15	15
8	Vorstadt 8	12
9	Mühlbachgasse 5	9
10	Graben - Stadtpfarrkirche	13
11	Graben - Franziskusschulen	20
12	Parkplatz Stadtpark	86
13	Zentrumsparkplatz Gmundner Straße	46
14	Salzburger Straße 9	18
15	Salzburger Straße 2	15
16	Zentrumsparkplatz Rathaus 1	29
17	Zentrumsparkplatz Rathaus 2	36
18	Parkplatz Landesmusikschule	49
19	Dr.-Alois-Scherer-Straße 15	10
20	Dr.-Alois-Scherer-Straße 7	15
<b>20 Automaten</b>		<b>498 Stellplätze</b>

### **§ 3** **Abgabeschuldner**

Zur Entrichtung der Parkgebühr ist die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker verpflichtet.

### **§ 4** **Abgabebefreiung**

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960 BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 122/2022
  - b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960 BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 122/2022
  - c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gem. § 24 Abs. 5 StVO 1960 BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 122/2022 gekennzeichnet sind
  - d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 122/2022 gekennzeichnet sind.
  - e) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 122/2022 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind.
  - f) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
  - g) Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bestätigung eines OÖ Sozialhilfverbandes bzw. einer Stadt mit eigenem Statut als Sozialhilfeträger während der Dauer der Ausübung folgend genannter Tätigkeiten gemäß § 12 des OÖ Sozialhilfgesetzes 1998 abgestellt werden:
    - I) Mobile Betreuung und Hilfe
    - II) Soziale Hauskrankenpflege
    - III) Dienste zur Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen
- Die Bestätigung muss hinter der Windschutzscheibe gut erkennbar angebracht werden.

## § 5

### Art der Entrichtung, Kontrolleinrichtung, Fälligkeit

1. Die Parkgebühr ist bei Beginn des Abstellens des Kraftfahrzeuges fällig.
2. Die Parkgebühr wird durch den Einwurf der entsprechenden Beträge, von geeigneten Münzen oder Vöcklabrucker Parkmünzen in die Parkscheinautomaten, mit Debit- und Kreditkarten (Maestro, VISA, Mastercard) oder mittels Mobiltelefon (Handyparken) entrichtet.
3. Als Nachweis der Entrichtung dient der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein sowie beim Erwerb eines elektronischen Parkscheins die Bestätigung der Anmeldung durch das elektronische System. Beim Starten des Parkvorganges im elektronischen System wird der sich aus der höchstzulässigen Parkdauer ergebende Abgabebetrag fällig. Die tatsächliche Abrechnung erfolgt am Ende der Parkdauer.
4. Das Höchstausmaß der zu entrichtenden Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus der insgesamt erlaubten Parkdauer. Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus weitere Parkscheine anzubringen bzw. elektronisch zu erwerben, ohne zwischenzeitlich mit dem Fahrzeug weggefahren zu sein.
5. Der Parkschein ist unverzüglich nach Beginn des Abstellens am mehrspurigen Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen. Bereits abgelaufene Parkscheine sind aus dem Sichtraum zu entfernen.
6. Es ist verboten, verwechselbare Attrappen von Parkscheinen zu verwenden.

## § 6

### Strafbestimmungen, Verwendung der Parkgebühr

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungs-übertretung gemäß § 6 OÖ. Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 28/1988 idF. LGBl. Nr. 57/2018, und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 OÖ. Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 28/1988 idF. LGBl. Nr. 57/2018, mit einer Geldstrafe bis zu € 220,-- zu bestrafen.

## § 7

### In-/Außerkräfttreten

1. Diese Verordnung wird nach § 94 Oö Gemeindeordnung LGBl. Nr. 91/1990 idF. LGBl. Nr. 90/2021 kundgemacht und tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates 948-2022 vom 14. Dezember 2022 "Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen", außer Kraft.

(Ende der Verordnung)

### **Diskussion:**

GR Mag. Heinke fragt, was mit dem Parken an Sonntagen ist? Sonntag ist dzt. wie ein Wochentag lt. Fuzo und ab 12.30 Uhr dürften die Autos stehen bleiben.

Gebührenpflichtige Kurzparkzone ist lt. Land OÖ nicht möglich ohne 10 Min. Ausfahrtzeit. Laut Sachverständigen des Landes muss eine bezahlte Parkzeit auch für diese Zeit gewährleistet sein, ergänzt der Bürgermeister.

Vizebgm. Dr. Kölblinger spricht die Änderung der Parkgebühren Anfang des heurigen Jahres an, wo ohne Information die Parkautomaten umgestellt und das Gratisparken gestrichen wurden obwohl dies eine 60%-Erhöhung gegenüber dem Vorjahr darstellt. Im Zuge des sich Schlaumachens rund um das Handyparken zeigte sich auch, dass es einige Städte gibt, die 15 oder 30 Min. Gratisparken nach wie vor anbieten. Ihre Fraktion war damals froh, dass es nach Einwurf von 0,50 € dieses Angebot überhaupt noch gab. Sie regt aber an, im Zuge der Evaluierungen für den Herbst, gerade für die Kunden von schnellen Erledigungen (wie Zeitung, Zigaretten oder Semmeln kaufen) doch wieder die 15 Min. Gratisparken anzubieten. Somit spart sich der Kunde, der nur kurz stehen bleibt, den Gang zum Automaten. Viele Kunden sind verständlich verärgert, wenn der Gang zum Automaten länger dauert als das Semmeln kaufen. Auch diesen Punkt habe die WKO in ihrer Stellungnahme angeführt.

**Antrag:**

Die Referentin stellt den Antrag, diese Verordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den mehrstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

#### **4.5 Radabstellanlagen in Vöcklabruck**

Berichterstatter/in: Mag. Sonja Pickhardt-Kröpfel

**Sachverhalt:**

Die Referentin stellt den im Stadtrat diskutierten Vorschlag für Radabstellanlagen zur Beschlussfassung vor:

- Hallenbad – unter Überdachung – rechts neben Eingang (ev. Einstellbügel vom Stadtplatz)
- Reva-Halle – unter Überdachung – links neben Eingang (ev. Einstellbügel vom Stadtplatz) + Stadion
- Delta Sport-Park: Überdachte Radabstellanlage mit Einstellbügel rechts neben Eingang
- Kinderspielplatz beim Stelzhamer Kindergarten.

**Diskussion:**

Die Referentin hält fest, dass die Überlegungen den Stadtplatz betreffend, als eigenes Projekt behandelt werden sollen und daher rausgenommen und durch den Standort beim Stelzhamer Kindergarten ergänzt wurden.

Die Bauabteilung wird bei den Förderstellen nachfragen, ob Vordächer auch als „überdachte“ Radabstellanlagen gelten. Derzeit gibt es vom Klimafonds für überdachte Anlagen eine Förderung von € 400,- pro Stellplatz. In weiterer Folge sollen die Kosten für die Radabstellanlagen erhoben werden. Es sollen für alle Fahrräder (z.B. auch E-Bike's - die breitere Reifen haben) Angebote eingeholt werden und die Vergabe soll im Herbst 2023 stattfinden.

**Antrag:**

Nach kurzer Diskussion stellt die Referentin den Antrag, die Umsetzung der oben genannten Radabstellanlagen mit den Mitteln des Klimafonds (€ 400,- pro Stellplatz) **grundsätzlich** zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

## 4.6 Nachpflanzung von Stadtbäumen nach Fällung | Grundsatzbeschluss

Berichtersteller/in: Mag. Sonja Pickhardt-Kröpfel

### Sachverhalt

Die Referentin berichtet, dass der Baumbestand in der Stadtgemeinde Vöcklabruck (Baumkataster) jährlich durch die Bundesforste kontrolliert wird. Das Ergebnis dieser Kontrolle ist ein Maßnahmenkatalog, welcher durch die Stadtgärtnerei abgearbeitet wird. Aufgrund von Krankheiten, schwerwiegender Schäden und dem hohen Alter vieler Gehölze, kommt es vermehrt zu Fällungen.

Für das Jahr 2023 schreibt die Bundesforste, im Zuge des Kontrollvorganges, circa 40 Fällungen vor.

Neben der Planung von notwendigen Fällungen sollen in Zukunft auch Neupflanzungen fokussiert werden.

Durch zeitnahe Ersatzpflanzungen kann verhindert werden, dass der Baumbestand von Jahr zu Jahr schwindet.

Bei Neupflanzungen kann auch darauf Rücksicht genommen werden, Bäume zu pflanzen, welche den derzeitigen und künftigen klimatischen Bedingungen sowie Beeinflussungen durch Salz standhalten.

Die Kosten für die Ersatzpflanzungen richten sich vor allem danach, in welcher Größe Bäume gekauft werden. Seitens der Stadtgärtnerei wird empfohlen keine zu kleinen Bäume zu pflanzen, da diese erfahrungsgemäß weniger gut anwachsen. Bei dem Ankauf von etwa 40 Gehölzen mit einem Stammumfang von 16 cm, welche eine gute Qualität aufweisen, müssten rund € 10.000 im Budget berücksichtigt werden.

Im letzten Ausschuss für Umwelt, Mobilität, Integration, Asyl und Spielplätze am 25.04.2023 war dieser Antrag bereits Gegenstand der Diskussion. Die Mitglieder des Ausschusses einigten sich darauf, dieses Thema zunächst in den Fraktionen zu besprechen, da dieser Grundsatzbeschluss und die daraus folgende Nachpflanzung in der Budgeterstellung berücksichtigt werden muss.

Die Mitglieder des Ausschusses diskutierten über die Größe der Gehölze sowie über die Finanzierung dieser Bäume. Grundsätzlich ist niemand gegen die Nachpflanzung von Bäumen, jedoch ist dieser Grundsatzbeschluss vom verfügbaren Budget abhängig.

Seitens der Verwaltung wird erklärt, dass mit ungefähr € 10.000 gerechnet werden kann. Mit diesem Budget können keine 40 Stück mit einem Stammumfang von 16 cm inklusive der Nebenkosten (Erde, Dünger etc.) gekauft werden. Es wird vorgeschlagen bei Fällungen von Solitär-bäumen, Gehölze mit einem größerem Stammumfang zu kaufen und in anderen Bereichen günstigere und kleinerer Gehölze zu pflanzen. Weiters wird berichtet, dass ein Teil des bereits genehmigten Budgets die benötigten Gelder abdecken würden.

Der Umweltausschuss empfiehlt diesen Grundsatzbeschluss als Zeichen fassen. Eine Berücksichtigung in der Budgeterstellung für das Jahr 2024 ist die Folge daraus. Es gibt die Idee, Vöcklabrucker Wirtschaftstreibende zu fragen, ob sie Bäume spenden möchten. Der Ausschuss empfiehlt, dass für jeden gefälltten Baum ein Ersatzbaum gepflanzt wird.

### Diskussion:

Insgesamt waren 2023 € 17.000,- budgetiert und der derzeitige Rest beträgt € 5.000,-. Nach den notwendigen (ca. 40) Baumfällungen wird sich die Summe jährlich auf ca. € 10.000,- bis € 15.000,-einpendeln. Das kann leider nur geschätzt werden.

### Antrag:

Die Referentin stellt sodann den Antrag, die Nachpflanzung von den zu fällenden Stadtbäumen **grundsätzlich** zu genehmigen und im Budget heuer und den Folgejahren vorzusehen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

## 5 SPORT und GESUNDHEIT

### 5.1 Freigabe Jahressubventionen Sport 2023

Berichterstatter/in: Tanja Grander

#### Sachverhalt:

Die Berichterstatterin teilt mit, dass die Jahressubventionen „Sport 2023“ zur Freigabe vorgelegt werden und bringt die Aufteilung durch Verlesung zur Kenntnis:

Organisation	Budget 2023
Schwimmverein	800,00
ATV Vöcklabruck 1889	600,00
ASKÖ	800,00
Schachverein	150,00
Fechtclub	600,00
UNION	1.000,00
LCAV Jodl Packaging	1.100,00
Faustball Tigers	500,00
Tennisclub	150,00
Union Behindertensport	150,00
Schützenverein	250,00
SHIN TAI Karate	150,00
Fußball VBSC	1.900,00
Union Kickboxing	150,00
SPG-ASKÖ-ESV Stockschie- sen	150,00
Stockschützen Dürnau	150,00
EHC Eishockey	150,00
<b>Gesamt:</b>	<b>8.750,00</b>
<b>Konto 2650 7570</b>	
Tennisplatz Kosten Ten- nissand	<b>€ 3.000,--</b>
<b>Touristenvereine 2690-7571</b>	
<b>Organisation</b>	<b>Budget 2023</b>
Naturfreunde	290,00
Alpenverein	290,00
<b>Gesamt:</b>	<b>580,00</b>

#### Antrag:

Die Referentin stellt den Antrag, die Jahressubventionen „Sport 2023“ zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

## 5.2 Freigabe der Sportehrenzeichen 2023

Berichterstatter/in: Tanja Grander

### Sachverhalt:

Am 23. Juni 2023 findet in der Landesmusikschule wieder die Vöcklabrucker Sportlerehrung statt. Aufgrund der eingereichten Ergebnisse und der Auswertung lt. Statut, ergeben sich heuer folgende Ehrenzeichen, welche zur Verleihung frei gegeben werden sollen:

20 x Sportehrenzeichen in Gold

26 x Sportehrenzeichen in Silber

70 x Sportehrenzeichen in Bronze

46 x Urkunde „Dank und Anerkennung“

### Antrag:

Die Referentin stellt den Antrag, die Sportehrenzeichen 2023 zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

## 5.3 LCAV Jodl Packaging - Förderung 16. Vöcklabrucker Stadtlauf und 3. Vöcklabrucker 5000er

Berichterstatter/in: Tanja Grander

### Sachverhalt:

Der Leichtathletikverein LCAV Jodl Packaging sucht wie in den vergangenen Jahren um eine Förderung zum 16. Vöcklabrucker Stadtlauf an. Gleichzeitig gibt es, wie im Vorjahr, ein Ansuchen um die Förderung des 3. Vöcklabrucker 5000ers. Der Stadtlauf hat sich zu einem sportlichen Großevent im Stadtzentrum etabliert, bei dem auch durch den „Gesunde Gemeinde Lauf“ viele Hobbysportler teilnehmen können. Auch die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen ist im vergangenen Jahr nach Corona wieder stark angewachsen, vor allem auch durch gute Kooperationen mit den Vöcklabrucker Schulen. Im heurigen Jahr sollte die Veranstaltung in veränderter Form am Stadtplatz durchgeführt werden. Alle Laufstrecken spielen sich zwischen dem Stadtplatz und der Hinterstadt ab. Dadurch wird es noch mehr zu einem Stadt-Lauf und das Publikum kann die Sportler mehrfach anfeuern, da diese nun öfters am Stadtplatz zu sehen sein werden.

Der Stadtlauf wurde am Freitag, 16. Juni 2023 veranstaltet.

Der Vöcklabrucker 5000er brachte 2022 eine rege Beteiligung von Spitzensportlern bzw. Schülern und Hobbyläufern. Dadurch ist es vielen Läufern möglich, auch einmal an einem Stadionwettkampf teil zu nehmen. Heuer wurde als Termin der 9. Juni ausgewählt.

Der Stadtlauf stellte im Vorjahr einen Aufwand von € 5.300,-- für den Verein dar. Eingenommen wurden insgesamt € 6.100,--. Es ist erfreulich, dass es für den Verein ein positives Ergebnis gegeben hat, denn ohne die intensive Organisation durch den LCAV wäre dieses große Sportevent in Vöcklabruck nicht denkbar.

Der Vöcklabrucker 5000er hatte Gesamtkosten von € 3.300,--. Die Einnahmen beliefen sich auf € 3.000,--. Somit gab es ein Minus von € 300,--.

### Diskussion im Stadtrat:

Die Stadtgemeinde förderte im Vorjahr mit einem Gesamtbetrag von € 2.600,-- für beide Veranstaltungen. Es stellt sich die Frage, warum bei einer Veranstaltung, die mit € 500,- abschließt, € 2.600,- gefördert werden sollen. Ab € 1.000,- Förderung wurde in der Vergangenheit die Vorlage einer Abrechnung verlangt.

Der Stadtlauf wird im Interesse der Stadtbelegung und für die Teilnahme der Schulen im Besonderen der Sportmittelschule organisiert und ist keine Veranstaltung, die nur im Interesse des Vereines stattfindet.

Die Referentin ergänzt die offenen Fragen aus dem Stadtrat:

- Das im Amtsvortrag zum Stadtrat genannte Endergebnis der Veranstaltungen aus 2022 ist inklusive der städtischen Förderung von € 2.600,-- (€ 2.000,-- Vöcklabrucker Stadtlauf / € 600,-- Vöcklabrucker 5000er) anzusehen.
- Der Verein veranstaltet den Vöcklabrucker Stadtlauf gemeinsam mit der Stadtgemeinde, also in hohem Maße für die Stadt. Der Verein hat alle Zahlungen dazu größtenteils geleistet und auch seine Leistungen für die Stadt mit der Durchführung am 16. Juni erbracht. Daher wäre es wünschenswert, wenn über eine etwaige Förderung nicht erst im September entschieden wird.
- Sollte der Verein einen Gewinn machen, so wird dieses Geld wieder in Ausrüstungen und Aktivitäten für die (vor allem jugendlichen) Sportlerinnen und Sportler investiert.
- Der im Stadtrat zitierte Gemeinderatsbeschluss vom 4.7.2022 beinhaltet zwar im Antrag den Satz „Subventionen sollen nur mehr dann gewährleistet werden, wenn der Verein einen Abgang im Jahresabschluss bzw. bei der einzelnen Veranstaltung nachweisen kann“ – dieser Satz wurde aber im Beschluss dann gestrichen
- Um die Traditionsveranstaltung „Stadtlauf“ aufrecht zu erhalten, wäre für den Verein wichtig, eine gewisse Planungssicherheit zu haben. Es ist schwer, vor dem Sommer eine Veranstaltung durchzuführen, wenn erst im Herbst die Entscheidung fällt, ob und wieviel die Veranstaltung gefördert wird. Daher sollte der Gemeinderat das Ansuchen doch nun schon behandeln.
- Anfang KW 26 konnte der Verein nun die Endergebnisse für 2023 vorlegen:

**Vöcklabrucker 5000er:**

Der Vöcklabrucker 5000er brachte Ausgaben von rund € 1.962,--

Der Vöcklabrucker 5000er brachte Einnahmen von € 2.491,-- (inkl. Förderung Stadt)

Insgesamt ergäbe der Vöcklabrucker 5000er mit der städt. Förderung eingerechnet (€ 600,--) ein Plus von € 529,--.

Weiters wurde vom Verein mitgeteilt, dass an der Veranstaltung 48 Personen den Nachmittag über ehrenamtlich mitgearbeitet haben.

**Vöcklabrucker Stadtlauf:**

Der Vöcklabrucker Stadtlauf brachte Ausgaben von rund € 6.992,--.

Der Vöcklabrucker Stadtlauf brachte Einnahmen von rund € 7.911,-- (Förd. Stadt inkl)

Insgesamt ergäbe der Vöcklabrucker Stadtlauf mit der städtischen Förderung (€ 2.000,--) eingerechnet ein Plus von € 919,--.

Der Verein möchte als Information im Sommer eine Aufstellung der ehrenamtlichen Stunden der Vereinsmitglieder für den Vöcklabrucker Stadtlauf nachsenden.

GR Pia Kastner teilt mit, dass Förderungen für Veranstaltungen nur als Ausfallhaftung bezahlt werden. Es sei noch immer nicht klar, um wieviel Geld es jetzt gehe und warum das zu zahlen sein soll.

GR Andreas Löhr sagt, ihm sei die Auflistung der Zahlen schon klar aber es sei relevant, dass der Verein diesen Lauf organisiert und die Stadt mehr oder weniger auch als Auftraggeber zu sehen ist. Der Verein organisiert das deshalb, weil er die Infrastruktur und ehrenamtliche Mithilfe hat. Der Mehrwert für die Stadt sollte hier nicht in Frage gestellt werden.

Vzbgm. Dr. Kölblinger sagt, dass trotzdem jede Förderung auch die von Kulturveranstaltungen (auch im OKH) an den Abgang gekoppelt ist. Sie verstehe nicht, warum eine einzelne Veranstaltung hier so hervorgehoben wird. Es gehe vor allem um die Transparenz, dass Fördergelder dorthin kommen, wo sie hinkommen sollen und nicht über Umwege.

Vbgm. Stefan Maier sagt, dass diese Veranstaltung eben keine reine Vereinsveranstaltung ist, sondern die Gesunde Gemeinde hier indirekt als Mitveranstalter zu verstehen sei.

Die Referentin ergänzt, dass wenn man die Förderung abzieht, ein deutliches Minus herauskommt.

**Antrag:**

Die Referentin stellt nach Diskussion den Antrag, die Förderung für die beiden Veranstaltungen des LCAV Jodl Packaging in Höhe von **€ 2.600,-** zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den mehrstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

**6 FINANZEN und ENERGIE**

**6.1 Nachtragsvoranschlag 2023**

Berichterstatter/in: Stefan Maier

**Sachverhalt:**

Durch die veränderte Einnahmensituation, ist es erforderlich einen Nachtragsvoranschlag zu erstellen. Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Nachtragsvoranschlag 2023 stellt sich wie folgt dar:

	<b>VA 2023</b>	<b>VA inkl. NVA 2023</b>
Einzahlungen	€ 42.249.900	€ 43.107.700
Auszahlungen	€ 42.249.900	€ 43.107.700
<b>Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit</b>	<b>€ 0,00</b>	<b>€ 0,00</b>

Die **Einzahlungen und Auszahlungen in der operativen Gebarung verändern sich um € 857.800. Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit bleibt aufgrund der starken Entwicklung der Kommunalsteuer positiv.**

Folgende einnahmen- bzw. ausgabeseitigen Veränderungen haben sich u.a. im Laufe des Haushaltsjahres ergeben:

<b>Änderungen investive Gebarung:</b>	<b>VA 2023</b>	<b>NVA 2023</b>	<b>VA inkl. NVA 2023</b>
Sanierung Dörfelstraße	€ 0	€ +160.000	€ 160.000
Parkplatz PVZ	€ 0	€ +250.000	€ 250.000
Aufschließung Vornbuch	€ 0	€ +52.000	€ 52.000

Die neuen Vorhaben werden aus KIP-Mitteln bzw. durch Rücklagenauflösungen bedeckt.

## Mehr- bzw. Mindereinnahmen operative Gebarung:

Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	FH-VA 2023 gesamt	FH-VA 2023	1. FH-NVA 2023
2/920000/833000	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Kommunalsteuer	7.500.000,00	6.832.000,00	668.000,00
2/990000/829900	Überschüsse und Abgänge	Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekte	311.800,00	47.600,00	264.200,00
2/859420/860000	Sonstige Betriebe mit marktbe- stimmter	Transfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	164.000,00	0,00	164.000,00
2/851000/852000	Betriebe der Abwasserbeseitigung	Gebühren für Benützung von Gemeindeeinrichtungen	2.600.000,00	2.506.000,00	94.000,00
2/212000/816700	Mittelschule	Kostenersatz Schülerhaltungsbeiträge	150.000,00	90.900,00	59.100,00
2/429000/861000	Sozial- und familienpolitische Maßnahmen	Lfd. Transferzahlungen vom Land (Heizkostenzuschuß)	92.600,00	47.000,00	45.600,00
2/859420/829200	Sonstige Betriebe mit marktbe- stimmter	Sonstige Einnahmen (20 %)	48.000,00	11.000,00	37.000,00
2/852000/852000	Betriebe der Abfallbeseitigung	Gebühren für Benützung von Gemeindeeinrichtungen	1.480.000,00	1.460.000,00	20.000,00
2/920000/831000	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Grundsteuer von den Grundstücken	1.580.000,00	1.560.000,00	20.000,00
2/850000/860200	Betriebe der Wasserversorgung	Zinsenzuschüsse zum Schuldendienst	6.800,00	22.900,00	-16.100,00
2/213000/816700	Pestalozzi Schule	Kostenersatz Schülerhaltungsbeiträge	141.000,00	170.700,00	-29.700,00
2/851000/860200	Betriebe der Abwasserbeseitigung	Zinsenzuschüsse zum Schuldendienst	48.800,00	113.600,00	-64.800,00
2/925000/859000	Ertragsanteile an gemein- schaftlichen	Ertragsanteile - Restbeträge (nach abgest.Bevölkerungssc	15.148.200,00	15.221.300,00	-73.100,00
2/612000/868000	Gemeindestraßen, Gehsteige, Grünanl	Strafgelder nach der StVO	1.300.000,00	1.700.000,00	-400.000,00

## Mehr- bzw. Minderausgaben operative Gebarung:

Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	FH-VA 2023 gesamt	FH-VA 2023	1. FH-NVA 2023
1/833000/755100	Hallenbad	Zuschuss Leasing KuF	422.000,00	232.000,00	190.000,00
1/851000/650000	Betriebe der Abwasserbeseitigung	Kreditzinsen	240.600,00	78.000,00	162.600,00
1/990000/729904	Überschüsse und Abgänge	Verr. zw. operativer Gebarung und Projekten (Zuführung Gebühren	289.100,00	130.000,00	159.100,00
1/213200/650000	Bildungscampus	Zinsen für Finanzschulden	148.300,00	18.700,00	129.600,00
1/213000/650000	Pestalozzi Schule	Zinsen für Finanzschulden in Euro	107.700,00	19.900,00	87.800,00
1/429000/768700	Sozial- und familienpolitische Maßnahmen	Sonstige lfd. Trfz. an private Haushalte (Heizkostenzuschuss)	92.600,00	47.000,00	45.600,00
1/214000/650000	Schule des Polytechn. Lehrganges	Zinsen für Finanzschulden in Euro	46.100,00	8.500,00	37.600,00
1/350000/700000	Offenes Kulturhaus (OKH)	Miet- und Pachtaufwand	69.000,00	37.000,00	32.000,00
1/850000/650000	Betriebe der Wasserversorgung	Kreditzinsen	44.900,00	19.700,00	25.200,00
1/214000/042000	Schule des Polytechn. Lehrganges	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	30.000,00	5.000,00	25.000,00
1/850000/619000	Betriebe der Wasserversorgung	Instandhaltung von Rohrnetz	47.000,00	25.000,00	22.000,00
1/640000/728200	Einrichtung und Maßnahmen der Strassenverkeh	Verbesserung der Verkehrssicherheit	21.000,00	0,00	21.000,00
1/212000/614000	Mittelschule	Instandhaltung von Gebäuden	33.000,00	13.000,00	20.000,00
1/263000/755100	Turn- und Sporthallen	Betriebskostenzuschuss REVA-Halle	115.000,00	95.000,00	20.000,00
1/616000/613000	Sonstige Straßen und Wege	Instandhaltung von Unterführungen	42.200,00	22.200,00	20.000,00

## Antrag:

Der Referent stellt sodann den Antrag, den Nachtragsvoranschlag zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

## Beilagen:

Gesamtübersicht Finanzen NVA 2023

MFP NVA 2023

NVA 2023

Ausgabenänderungen NVA 2023

Einnahmenänderungen NVA 2023

## 6.2 Nachtragsvoranschlag 2023 | Prioritätenreihung

Berichtersteller/in: Stefan Maier

### Sachverhalt:

Nachstehende Prioritätenliste (Beschluss GR 27.03. 2023) liegt vor. Diese muss neu gereiht und um fehlende Projekte ergänzt werden.

Prioritätenliste Voranschlag 2023 - Änderung GR 27.3.2023		Wichtigkeit
<p><b>1. GTS Umbau</b></p> <p>Gesamtkosten geschätzt: € 1.100.000,00</p>	<p><b>Beschreibung des Vorhabens durch die Gemeinde</b></p> <p>Nach der Fertigstellung des Bildungscampus muss das Volksschulgebäude inkl. GTS umgebaut und barrierefrei gemacht werden (gesetzliche Verpflichtung)</p>	<b>1</b>
<p><b>2. KLRFF FF</b></p> <p>Gesamtkosten geschätzt: € 200.000,00</p>	<p><b>Beschreibung des Vorhabens durch die Gemeinde</b></p> <p>Ersatzbeschaffung des ELF/KRF.</p>	<b>2</b>
<p><b>3. FF-Gebäude Neubau</b></p> <p>Gesamtkosten geschätzt: € 5.990.000,00</p>	<p>Für den Neubau des FF-Gebäudes wurde bereits ein neues Grundstück angekauft. Der Mietvertrag für das FF-Gelände läuft demnächst aus und verursacht enorme laufende Kosten. Ein Neubau ist langfristig wirtschaftlich sinnvoller.</p> <p>Raumerfordernis wurde bei der IKD eingereicht</p>	<b>3</b>
<p><b>4. Kindergarten Pfarrerefeld</b></p> <p>Gesamtkosten geschätzt: € 3.700.000,00</p>	<p><b>Beschreibung des Vorhabens durch die Gemeinde</b></p> <p>Da die vorhandenen Raumkapazitäten ausgeschöpft sind, muss ein neuer Kindergarten mit 3 Kindergartengruppen und 2 Krabbelgruppen errichtet werden. Der Neubau soll als Kooperationsprojekt mit der Gemeinde Pilsbach errichtet werden.</p> <p>Entwicklungskonzept wurde der Direktion Bildung vorgelegt.</p>	<b>4</b>
<p><b>5. LED-Straßenbeleuchtung</b></p> <p>Gesamtkosten geschätzt: € 300.000,00</p>	<p><b>Beschreibung des Vorhabens durch die Gemeinde</b></p> <p>Umstellung von 150 - 200 Lichtpunkten pro Jahr in den Jahren 2022 - 2026 - ev. Darlehen</p>	<b>5</b>

Vorhaben	Beschreibung des Vorhabens durch die Gemeinde	
6. <b>OKH Fenster/Fassade</b>	Die Erneuerung der Fassade und der Fenster des OKH ist seit Jahren überfällig.	<b>6</b>
Gesamtkosten: € 289.000,00	FENSTER BEREITS BEAUFTRAGT	
7. <b>Sanierung v. Straßen</b>	Straßensanierung, Geh. Und Radwege	<b>7</b>
Gesamtkosten geschätzt: € 1.750.000,00		
8. <b>Grünes BAND</b>	Salzburgerstraße	<b>8</b>
Gesamtkosten geschätzt: € 220.000,00		
9. <b>P&amp;R Anlage Erweiterung</b>		<b>9</b>
Gesamtkosten geschätzt: € 250.000,00		
10. <b>Unterführung Freileiten</b>		<b>10</b>
Gesamtkosten geschätzt: € 2.500.000,00		

Die Ergänzungen wurden in die Prioritätenliste eingearbeitet und stellt sich mit 14 Projekten wie folgt dar:

Prioritätenliste Nachtragsvoranschlag 2023

Wichtigkeit

Nr.	Vorhaben	Beschreibung des Vorhabens durch die Gemeinde	Wichtigkeit
1.	<b>GTS Umbau</b>	Nach der Fertigstellung des Bildungscampus muss das Volksschulgebäude inkl. GTS umgebaut und barrierefrei gemacht werden (gesetzliche Verpflichtung) Gesamtkosten geschätzt: € 1.100.000,00 FN-Plan genehmigt	<b>1</b>
2.	<b>KLN FF</b>	Ersatzbeschaffung des ELF/RSF. FN-Plan genehmigt Gesamtkosten geschätzt: € 200.000,00	<b>2</b>
3.	<b>LED-Strassenbeleuchtung</b>	Umrüstung von 150 - 200 Lichtpunkten pro Jahr in den Jahren 2022 - 2026 - ev. Darlehen Gesamtkosten geschätzt: € 1.050.000,00 KP-Mittel	<b>3</b>
4.	<b>Krabbelstube Franziskanerinnen</b>	Erweiterung der bestehenden Krabbelstube um zwei weitere Gruppen. Gesamtkosten geschätzt: € 500.000,00 KP-Mittel	<b>4</b>
5.	<b>FF-Gebäude Neubau</b>	Für den Neubau des FF-Gebäudes wurde bereits ein neues Grundstück angekauft. Der Mietvertrag für das FF-Gebäude läuft demnächst aus und verursacht enorme laufende Kosten. Ein Neubau ist langfristig wirtschaftlich sinnvoller. Gesamtkosten geschätzt: € 5.990.000,00 Raumerfordernis wurde bei der RD eingewickelt	<b>5</b>
6.	<b>Parkplatz Franziskanerinnen</b>	Für die neue Krabbelstube sowie das Primärlernszentrum sind eine neue Zufahrt und ein Parkplatz neu zu errichten. Gesamtkosten geschätzt: € 250.000,00	<b>6</b>
7.	<b>PV-Anlage Humerstraße</b>	Auf den Dächern der GSG Wohnanlage in der Dr. Franz Hummer Straße sollen PV-Anlagen aufgestellt werden. Gesamtkosten geschätzt: € 250.000,00	<b>7</b>
8.	<b>OKH Fenster/Fassade</b>	Die Erneuerung der Fassade und der Fenster des OKH ist seit Jahren überfällig. Gesamtkosten: € 288.000,00 FENSTER BEREITS BEAUFTRAGT	<b>8</b>
9.	<b>Sanierung v. Straßen</b>	Straßensanierung, Geh. Und Radwege Gesamtkosten geschätzt: € 1.750.000,00	<b>9</b>
10.	<b>Kindergarten NEU</b>	Da die vorhandenen Raumkapazitäten ausgeschöpft sind, muss ein neuer Kindergarten mit 3 Kindergartengruppen und 2 Krabbelgruppen errichtet werden. Der Neubau soll als Kooperationsprojekt mit der Gemeinde Pilsbach errichtet werden. Gesamtkosten geschätzt: € 3.700.000,00 Entwicklungskonzept wurde der Direktion Bildung vorgelegt.	<b>10</b>
11.	<b>Grünes BAND</b>	Sabbungstraße Gesamtkosten geschätzt: € 220.000,00	<b>11</b>
12.	<b>Stadtplatz Gestaltung</b>	Möblierung, Aufenthaltsplätze Gesamtkosten geschätzt: € 100.000,00	<b>12</b>
13.	<b>PSR Anlage Erweiterung</b>	Gesamtkosten geschätzt: € 250.000,00	<b>13</b>
14.	<b>Unterführung Freileiten</b>	Gesamtkosten geschätzt: € 2.500.000,00	<b>14</b>

Der nun dritte Vorschlag liegt zur Beschlussfassung vor.

Der Referent weist darauf hin, dass sich die Reihung der Projekte nach den Bedingungen der Vorlagereihungen beim Land zu richten hat. Die Prioritäten haben sich nicht verändert. Neu aufgenommen wurden Punkt 12 Stadtplatz, Punkt 13 P & R Anlage und Punkt 14 Unterführung Freileiten.

**Antrag:**

Der Referent stellt sodann den Antrag, die Prioritätenreihung zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

**Beilage:**

Liste neu nach Stadtrat 19.6.2023

**6.3 Verein der Don Bosco Schwestern f. Bildung u. Erziehung | Abrechnung Praxiskindergarten 2022**

Berichtersteller/in: Stefan Maier

**Sachverhalt:**

Herr Mag. Vorhausberger, Geschäftsführer des Vereins der Don Bosco Schwestern für Bildung und Erziehung, übermittelte folgendes Ansuchen zur Abrechnung der Abgangsdeckung für das Jahr 2022.

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
beiliegend übermittle ich die Abgangsdeckungsrechnung aus dem Betrieb des Don Bosco Praxiskindergartens für das Jahr 2023.

Der Abgang im Jahr 2022 liegt mit EUR 54.064,49 knapp unter dem budgetierten Ergebnis. In diesem Ergebnis sind die Beiträge für Kinder aus Gastgemeinden sowie der jährliche Landesbeitrag berücksichtigt.

Aufgeteilt auf die Kinder der Gemeinden Vöcklabruck (28 gem. Liste vom Oktober 2022) und Pilsbach (14 Kinder) ergibt sich ein Pro-Kopf-Abgang von EUR 1.287,25 und ein anteiliger Gesamtbetrag für Vöcklabruck von EUR 36.042,99. Für den Abrechnungszeitraum haben wir von der Stadtgemeinde Vöcklabruck Akontozahlungen in der Höhe von EUR 24.000 erhalten. Es ergibt sich somit eine Nachzahlung zu unseren Gunsten von EUR 12.042,99. Ich ersuche die Gemeinde Vöcklabruck um Überweisung.

Die Gemeinde Vöcklabruck hat sich dankenswerterweise bereit erklärt, den Abgang aus der Kindergartensanierung der Jahre 2014, 2015 und 2016 im Wege einer Abschreibung über einen Zeitraum von acht Jahren anteilig mitzutragen. Unter Berücksichtigung aller drei Sanierungsphasen und der vereinbarten Verzinsung ergibt sich für 2023 eine anteilige Jahressubvention in Höhe von EUR 10.724,72.

Ich ersuche um Begleichung auch dieses Betrags, der sich gem. beiliegender Mehrjahresübersicht (KiGa Vöcklabruck Investitionsförderung) wie folgt zusammensetzt:

- anteil. Jahresförderung aus der Sanierungsphase 1: € 0,00
- anteil. Jahresförderung aus der Sanierungsphase 2: € 8.644,42
- anteil. Jahresförderung aus der Sanierungsphase 3: € 2.080,30

Der Ausschuss empfiehlt die Zustimmung.

**Antrag:**

Der Referent stellt sodann den Antrag, das Ansuchen und die anteilige Jahressubvention in Höhe von **€ 10.724,72** zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

**Beilagen:**

Abrechnung 2022  
Investitionsförderungen  
Afa-Übersicht 2022

**6.4 Verein für Franziskanische Bildung | Abgangsdeckung Endabrechnung 2021/22**

Berichterstatter/in:

**Sachverhalt:**

Am 5. Mai 2023 brachte Herr MMag. Schachinger, Leiter Rechnungswesen und Controlling des Vereins für Franziskanische Bildung, die Endabrechnung für das Jahr 2021/22 ein.

Es konnten, aufgrund großer Bemühungen aller Beteiligten und einer intensiven Auseinandersetzung mit der Kostenstellenrechnung des Vereins, ansehnliche Einsparungen gegenüber der genehmigten Planrechnung 21/22 erzielt werden.

	<b>Plan 2021/22</b>	<b>Ist 2021/22</b>	<b>Anteil Vöcklabruck</b>
Krabbelstube	€ 126.393,23	€ 110.006,16	€ 110.006,16 (24 Kinder, alle aus VB)
Kindergarten	€ 139.999,42	€ 123.837,02	€ 123.837,02 (67 Kinder, alle aus VB)
Hort	€ 151.546,54	€ 132.174,40	€ 109.915,52 (70 Kinder, davon 57 aus VB)

Unter Berücksichtigung der geleisteten Akontozahlungen (108.000,- Krabbelstube; 108.000,- Kindergarten; 96.000,- Hort) ergibt sich folgende Nachzahlung seitens der Gemeinde:

Krabbelstube	€ 2.006,16	1/2407/7570
Kindergarten	€ 15.837,02	1/2407/7570
Hort	<u>€ 13.915,52</u>	1/2500/7570
<b>gesamt</b>	<b>€ 31.758,70</b>	

Der Ausschuss empfiehlt die Zustimmung.

**Antrag:**

Der Referent stellt sodann den Antrag, die Abgangsdeckung in Höhe von **€ 31.758,70** zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

## 6.5 Preiserhöhung Schülerspeisung Kolpinghaus

Berichtersteller/in: Stefan Maier

### Sachverhalt:

Das Kolpinghaus Vöcklabruck hat mit Schreiben vom 1.6.2023 die Preiserhöhung für die Schülerspeisung bekanntgegeben. Laut Kalkulation käme man auf einen Preis von € 5,35 pro Portion, durch sinnvolle Optimierungen und Einsparungen gibt das Kolpinghaus einen Preis von € 5,20 pro Portion weiter. Derzeit wird ein Preis von € 5,17 verrechnet.

### Antrag:

Der Referent stellt den Antrag, die Preiserhöhung für die Schülerspeisung Kolpinghaus auf **€ 5,20** genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den mehrstimmigen (1 Enthaltung ÖVP) **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

Der Referent informiert weiters, dass die FAB mitteilte, dass ab September der Preis für die Auspeisung der Kindergärten von € 4,70 auf **€ 5,10** angehoben wird.

Daher ist es erforderlich auch unsere Essenspreise anzuheben und zwar im Kindergarten von € 4,10 auf **€ 4,50** und in der Krabbelstube von € 3,85 auf **€ 4,00**.

Die Finanzabteilung hat die FAB darauf hingewiesen, dass Erhöhungen früher bekanntgegeben werden müssen, damit sie im Ausschuss behandelt werden können. Es ist auch angedacht, im Frühjahr nächsten Jahres, das komplette Essensangebot unserer Einrichtungen völlig neu auszuschreiben.

### Zusatzantrag:

Der Referent stellt somit den Zusatzantrag, die Preiserhöhung der FAB auf **€ 5,10 brutto** und die Essenspreise im Kindergarten auf **€ 4,50** und in der Krabbelstube auf **€ 4,00** zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den mehrstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

## 6.6 Indexierung Tarife/Anpassung Verordnung für Kindergärten, Krabbelstube und Hort

Berichtersteller/in: Stefan Maier

### Sachverhalt:

Die Beiträge für die Kinderbetreuungseinrichtungen für das Arbeitsjahr 2023/24 werden vom Land OÖ einmalig nicht erhöht. Der Gastbeitrag wurde jedoch für die einzelnen Einrichtungen neu kalkuliert wodurch sich folgende Abgänge/Kind/Monat ergeben:

Pestalozzi Kindergarten	€ 356,20
Stelzhamer Kindergarten	€ 337,95
Krabbelstube	€ 586,28
Hort	€ 295,19

Bei den Kindergärten ergeben sich bei Umlage des Gesamtabganges der beiden Kindergärten (€ 618.187.45) auf die insgesamt betreuten Kinder (163) ein Gastbeitrag von € 344,78 pro Kindergartenkind.

### Hort 2022

Elternbeiträge	44.748,85	Personalkosten	255.697,99
Werkbeiträge	3.468,00	Sachkosten	10.009,59
Förderungen Land	131.937,03	Gebäudekosten	7.186,37
Erträge Auflösung KTZ	3.781,25	AFA Mobiliar	5.516,00
Erträge Auflösung Rückstellungen	441,54	AFA Gebäude (anteilig)	26.791,84
		Verwaltungskosten	32.672,75
<b>Gesamterlöse</b>	<b>184.376,67</b>	<b>Gesamtkosten</b>	<b>337.874,54</b>

Abgang	-153.497,87
betreute Kinder	52
Abgang/Kind/Jahr	-2.951,88
Abgang/Kind/Monat	-295,19

### Pestalozzi Kindergarten 2022

Elternbeiträge	7.643,41	Personalkosten	377.782,32
Essensbeiträge	10.338,83	Sachkosten	21.769,26
Werkbeiträge	3.646,36	Gebäudekosten	25.996,18
Förderungen Land	185.585,86	AFA Mobiliar	2.570,62
Rückersätze AMS	9.341,60	AFA Gebäude	4.496,12
Erträge Auflösung KTZ	1.702,17	Verwaltungskosten	29.916,29
Erträge Auflösung Rückstellungen	5.260,48		
<b>Gesamterlöse</b>	<b>223.518,71</b>	<b>Gesamtkosten</b>	<b>462.530,79</b>

Abgang	-239.012,08
betreute Kinder	61
Abgang/Kind/Jahr	-3.918,23
Abgang/Kind/Monat	-356,20

### Stelzhamer Kindergarten 2022

Elternbeiträge	23.002,65	Personalkosten	631.021,50
Essensbeiträge	16.446,93	Sachkosten	38.165,15
Werkbeiträge	5.916,48	Gebäudekosten	54.259,89
Beiträge Krankenhaus	24.487,20	AFA Mobiliar	1.713,35
Förderungen Land	318.173,40	AFA Gebäude	29.519,76
Erträge Auflösung KTZ	13.924,70	Verwaltungskosten	32.164,27
Erträge Auflösung Rückstellungen	4.130,52		
sonstige Einnahmen	1.586,67		
<b>Gesamterlöse</b>	<b>407.668,55</b>	<b>Gesamtkosten</b>	<b>786.843,92</b>

Abgang	-379.175,37
betreute Kinder	102
Abgang/Kind/Jahr	-3.717,41
Abgang/Kind/Monat	-337,95

Diese Tarife betreffen die Gastbeiträge zur Verrechnung unter den Gemeinden. Die Elternbeiträge werden lt. Entscheidung vom Land in diesem Jahr nicht erhöht. Die vorliegenden Verordnungen sind dahingehend angepasst und werden durch Verlesung zur Kenntnis gebracht.

Laut neuer Vorgabe des Bundes müssen die Kinderbetreuungseinrichtungen 47 Wochen im Jahr geöffnet sein. Somit ergibt sich auch beim Hort eine Öffnungszeit von 11 Monaten, wie beim Kindergarten, und soll der Elternbeitrag dahingehend angepasst werden. Nachdem hier noch eine klare Vorgabe fehlt, sind diese Änderungen in der Verordnung noch nicht berücksichtigt.

**Antrag:**

Der Berichterstatter stellt sodann den Antrag, die Indexierung der Gastbeiträge, für die Krabbelstube mit € 586,00, für den Hort mit € 295,00 und für die Kindergärten mit € 345,00, sowie die geänderten Verordnungen vollinhaltlich zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

Krabbelstube 2022			
Elternbeiträge	6.958,87	Personalkosten	99.899,97
Essensbeiträge	5.089,39	Sachkosten	8.929,78
Werkbeiträge	411,94	Gebäudekosten	7.092,19
Förderungen Land	40.752,29	AFA Mobiliar	6.334,41
Erträge Auflösung KTZ	6.333,62	AFA Gebäude (anteilig)	8.861,10
Erträge Auflösung Rückstellungen	4.366,28	Verwaltungskosten	3.734,79
<u>Gesamterlöse</u>	<u>63.912,39</u>	<u>Gesamtkosten</u>	<u>134.852,24</u>

Abgang betreute Kinder	-70.939,85	11
Abgang/Kind/Jahr	-6.449,08	
Abgang/Kind/Monat	-586,28	

**Beilage:**

Hort Elternbeitragsverordnung SJ 2023/24

Kindergarten Elternbeitragsverordnung SJ 2023/24

**6.7 Öffentliche Beleuchtung LED-Umstellung - Finanzierungsplan**

Berichterstatter/in: Stefan Maier

**Sachverhalt:**

Für die Umrüstung der gesamten Straßenbeleuchtung auf LED ist folgender Finanzierungsplan zu beschließen. Folgende Stadtteile werden im nächsten Jahr umgerüstet: Stadtzentrum, Oberthalheim, Poschenhof, Altmannsberg, Pfarrerefeld.

<b>Ausgaben</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>Gesamt</b>	<b>%</b>
LED-Umstellung	58.000	1.550.000	1.608.000	100,00%
<b>Summe Ausgaben:</b>			<b>1.608.000</b>	100,00%

<b>Einnahmen</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>		
KIP-Mittel	656.740		656.740	40,84%
Pauschalzuschuss	129.324		129.324	8,04%
Rücklage		821.936	821.936	51,12%
<b>Summe Einnahmen:</b>	<b>786.064</b>	<b>821.936</b>	<b>1.608.000</b>	100,00%

Vizebgm. Dr. Kölblinger fragt nach, was ein Pauschalzuschuss ist?  
Die Finanzabteilung teilt mit, dass das ein Landeszuschuss ist.

**Antrag:**

Der Referent stellt den Antrag, den oben angeführten Finanzierungsplan zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

**6.8 BK-Zuschüsse KUF - Akontozahlungen**

Berichterstatter/in: Stefan Maier

**Sachverhalt:**

Die Kultur und Freizeit GmbH ersucht erneut die BK-Zuschüsse für Juli-Dezember monatlich auszuführen.  
Es liegen 2 Ansuchen mit den einzelnen Kontoaufteilungen vor.

**Antrag:**

Der Referent stellt den Antrag, die Auszahlung der monatlichen Akontozahlungen von € 107.122,50 und € 2.233,33 von Juli-Dezember 2023 an die KuF GmbH zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

**Beilagen:**

2 Ansuchen von Kultur & Freizeit GmbH

**6.9 REVA Finanzierung Abgang 2022**

Berichterstatter/in: Stefan Maier

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 01.06.2023 wurde von der REVA GmbH. eine Übersicht über den Abgang der Reva-Halle von gesamt € 153.368,31 vom Jahr 2022 übermittelt.  
Auf die Stadtgemeinde Vöcklabruck fällt der Anteilsbetrag von € 81.595,74 inkl. Investitions- und Instandhaltungsbeitrag und Kreditrate.

**Antrag:**

Der Referent stellt sodann den Antrag, die Auszahlung des Anteilsbetrages in Höhe von € **81.595,74** zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

**Beilage:** Ansuchen Reva

## 6.10 Vergabe Sponsoring Varena

Berichtersteller/in: Stefan Maier

### Sachverhalt:

Neben der Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Vöcklabruck und der Varena für die Erbringung von Verkehrsdiensten (Zuzahlung zur Stadtbusanbindung der Varena), gibt es mit Abschluss des neuen Vertrages eine Sponsoringzusage in Höhe von € 8.000,-- für die Jahre 2022, 2023 und 2024. Diese Sponsoring Gelder wurden immer jenen Vereinen, die auch Jugendarbeit leisten, sowie anderen Institutionen zur Verfügung gestellt.

Aufteilung Sponsoring in den letzten Jahren:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Stadtmarketing	€ 10.000,--	€ 6.000,--	€ 3.000,--			
Delta	€ 8.000,--	€ 7.000,--	€ 5.000,--			
VBSC Fußball	€ 10.000,--	€ 10.000,--	€ 10.000,--	€ 10.000,--	€ 10.000,--	€ 5.000,--
Eishockeyverein	€ 1.000,--	€ 1.000,--	€ 1.000,--		€ 1.000,--	€ 500,--
"Reserve"	€ 1.000,--	€ 1.000,--	€ 1.000,--			
Schwimmverein					€ 1.000,--	€ 500,--
Lerncafe Caritas					€ 2.000,--	€ 1.000,--
Club f. Alkoholranke					€ 2.000,--	€ 1.000,--
	€ 30.000,--	€ 25.000,--	€ 20.000,--	€ 10.000,--	€ 16.000,--	€ 8.000,--

### Antrag:

Der Referent stellt den Antrag, die Auszahlung der Sponsoring Gelder in Höhe von € 8.000,- wie im Jahr 2022 zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

## 6.11 Vertrag mit Helios | Abschluss einer Vertriebsvereinbarung zum Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage (Bildungscampus)

Berichtersteller/in: Stefan Maier

### Sachverhalt:

Damit der Strom von der Fa. Helios (gemeinschaftliche Erzeugungsanlage) pro 7,56 cent/kWh bezogen werden kann, ist es notwendig, eine Betriebsvereinbarung abzuschließen.

Ein Entwurf der Fa. Helios ist bei der Stadtgemeinde eingelangt, welcher durch Mag. Holzer geprüft wurde. Bei dieser Prüfung wurden einige Punkte aufgezeigt, welche unklar waren. Diese wurden per Mail zur Änderung an die Fa. Helios gesendet. Seitens des Stadtamtes wird auf Rückmeldung gewartet.

Kurz vor der Sitzung ist ein geänderter Entwurf bei der Stadtgemeinde eingelangt. Die Kündigungsmöglichkeit wurde gestrichen, stattdessen teilt die Betriebsvereinbarung das rechtliche Schicksal des Dachnutzungsvertrages. Weiters liegt jetzt kein Angebotsentwurf mehr vor, sondern ein Vertrag.

### Antrag:

Der Referent stellt sodann den Antrag, den vorliegenden Vertrag vollinhaltlich zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

### Beilagen:

BV\_GEA\_Schule\_Vöcklabruck

Anmerkungen zum Vertrag

## 6.12 Vertrag mit der Netz OÖ | Betrieb einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft

Berichtersteller/in: Stefan Maier

### Sachverhalt:

Um die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Vöcklabruck betreiben zu können ist es notwendig, einen Vertrag mit der Netz OÖ abzuschließen. Gegenstand des Vertrages ist der Betrieb und die operative Abwicklung der EEG entsprechend den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers in der jeweils geltenden Fassung.

Seitens der Rechtsabteilung wurde der Vertrag geprüft und für in Ordnung befunden.

Es wird ersucht, den Vertrag „Betrieb einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft“ mit der Netz OÖ zu genehmigen.

### Diskussion:

StR David Soucek-Hofmann fragt, warum die Stadt mit der Netz OÖ diesen rechtlichen Vertrag abschließt und nicht die EE-Gemeinschaft?

Der Bürgermeister antwortet, dass der Verein Erneuerbare Energie Gemeinschaft (EEG) den Überschuss vom Strom der PV-Anlage des Bildungscampus rechnerisch gegenrechnen muss. Das hat mit der EEG nichts zu tun, weil die Gemeinschaft nur den Überschuss verwaltet. Rechentechnisch ist das leider so.

Der Amtsvortrag sei daher unglücklich formuliert und die Formulierung soll überarbeitet werden.

### Antrag:

Der Referent stellt den Antrag, den Vertrag mit der Netz OÖ vollinhaltlich zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

### Beilage:

Vertrag Netz OÖ – Betrieb EEG

## 6.13 Dringlichkeitsantrag: OKH Fenster

Berichtersteller/in: Stefan Maier

### Sachverhalt:

Der Verein Kunst und Kulturhaus hat erst kurz vor der Gemeinderatssitzung die offizielle Förderzusage für den Fenstereinbau erhalten.

Es werden rd. 50 % der Gesamtkosten in Höhe von € 131.507,98 exkl. MwSt. gefördert. Der Restbetrag in Höhe von rd. € 80.000,- ist von der Stadtgemeinde zu übernehmen. Damit der Verein die Rechnung der Lagerhaus Vöcklabruck-Gmunden eGenmbH zeitgerecht begleichen kann, ist der Rechnungsbetrag bis zum Einlangen der Förderung seitens der Stadtgemeinde zwischen zu finanzieren.

Der Gemeinderat wird ersucht, die Auszahlung des Gemeindeanteils sowie eine allfällige Zwischenfinanzierung zu genehmigen.

Die Finanzabteilung ergänzt, dass rd. 50 % der Gesamtkosten in Höhe von € **131.507,98 zuzüglich 20% MwSt.**, somit € 157.809,58 gefördert werden, da der Verein nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

**Antrag:**

Der Referent stellt den Antrag, die Auszahlung des Gemeindeanteils sowie eine allfällige Zwischenfinanzierung zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den mehrstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

## 7 PRÜFBERICHT DES ÖRTLICHEN PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

### 7.1 Prüfbericht des örtlichen Prüfungsausschusses

Berichtersteller/in: Mag. Gerald Heinke

**Sachverhalt:**

Am 22.06.2023 fand eine Sitzung des örtlichen Prüfungsausschusses statt. Nachstehender Prüfbericht wird durch Verlesung zur Kenntnis gebracht:

### TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit  
Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung des Prüfungsausschusses vom 21.03.2023
2. Bildungscampus – Beleg- und Abschlussprüfung
3. Berechnung von Gastschulbeiträgen
4. Allfälliges

### BERICHT

1. Der Obmann eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Tagesordnung rechtzeitig zugegangen und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
2. Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung des Prüfungsausschusses vom 21.03.2023  
Die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung führte zu keiner Beanstandung.
3. Bildungscampus – Beleg- und Abschlussprüfung  
Nach einer Begehung des Bildungscampus hat die Beleg- und Abschlussprüfung stattgefunden. Die tatsächlichen Kosten der Errichtung des Bildungscampus belaufen sich auf rund 17.836.000 Euro, wovon rund 1,567 Mio Euro nicht geförderte Kosten sind. Die Förderquote auf Grund der anerkannten Kosten beträgt 56 Prozent. Hiervon sind bereits 4,3 Mio Euro überwiesen. 8,7 Mio Euro wurden zwischenfinanziert und 5,5 Mio Euro langfristig aufgenommen.  
Die ISG war beauftragt als Generalplaner die Rechnungen zu überprüfen, im Rathaus wurden sie zusätzlich nochmal auf Plausibilität überprüft. Dies wurde alles korrekt erledigt.  
Die endgültige Überprüfung durch das Land OÖ steht noch aus.

Im Zuge der Begehung mit Frau Dir. Hemetsberger wurde die Absturzsicherheit der Geländer in Frage gestellt. Die Ausschussmitglieder erkennen die Dringlichkeit von Maßnahmen um die Sicherheit der Kinder zu erhöhen und regen eine alsbaldige Umsetzung der Maßnahmen an (das Amt ist davon in Kenntnis gesetzt).

#### 4. Berechnung von Gastschulbeiträgen

In die Berechnung der Gastschulbeiträge dürfen nur Kosten des laufenden Betriebes einberechnet werden wie zB die Instandhaltung, Lehrmittel, lfd. Kosten und Personalkosten. Hieraus berechnet sich eine Kopfquote und diese wird jeweils im Herbst an Hand der Vorjahreswerte den auswärtigen Gemeinden verrechnet.

	Kopfquote	Anzahl auswärtige Kinder	Anzahl Kinder aus VB
Mittelschule	€ 1.562,51	96	186
Volksschule	€ 1.752,30	10	226
Pestalozzi Schule ASO	€ 1.059,08	121	34
Pestalozzi Schule VS	€ 605,18	20	108
<u>Polytechn. Lehrgang</u>	€ 1.468,79	45	32
		<b>292</b>	<b>586</b>
Schülerausspeisung MS	€ 76,62	96	186
Schülerausspeisung Campus	€ 96,06	141	142

#### 5. Allfälliges

Themen für die nächste Sitzung:

- Prüfbericht der BH über den Voranschlag 2023
- Grün- und Strauchschnitt
- PV-Anlage Bildungscampus, Vertrag mit Helios
- Baukartelle, Stand der Dinge

Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht zustimmend zur Kenntnis.

## 8 RAUMORDNUNG und TIEFBAU

### 8.1 Flächenwidmungsplan 5.60 | Umwidmung HAWLE, Erweiterung eingeschränktes Mischbaugewerbe | Behandlung der Stellungnahmen

Berichtersteller/in: David Soucek-Hofmann

#### Sachverhalt

Es wird in Erinnerung gebracht, dass mit Schreiben vom 08.02.2023 ein Antrag auf Umwidmung von "Bauland - Wohngebiet" bzw. "Bauland - gemischtes Baugebiet" auf "Bauland - eingeschränktes, gemischtes Baugebiet (MB - unter Ausschluss betriebsfremder Wohnungen) im Ausmaß von insgesamt 1.110m<sup>2</sup> gestellt wurde.

Der nördliche Bereich der umzuwidmenden Fläche (Grundstück 737/3, KG 50326 Wagrain) ist derzeit als gemisch-

tes Baugebiet gewidmet. Um etwaige Nutzungskonflikte zwischen Wohnen und Betrieb zu vermeiden, wird das bisherige "gemischte Baugebiet" auf "Bauland - eingeschränktes, gemischtes Baugebiet" umgewidmet.

Durch diese Umwidmung soll die bereits bestehende Abfallsammelstelle der Firma HAWLE auf die gegenständliche Fläche verlagert werden.

Aufgrund des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 31 "HAWLE Gründe", welcher nur ein kleines Baufenster im mittleren Bereich der Parzelle vorsieht und eine GFZ von 0,3 vorschreibt, werden etwaige Bebauungen stark eingeschränkt und es ist mit keiner wesentlichen Beeinträchtigung auf das Orts- und Landschaftsbild zu rechnen.

Da kein neuer Bauplatz geschaffen wird, ist eine ÖEK Änderung nicht erforderlich.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 27. März 2023 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, das Verfahren für die Änderung Nr. 60 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 "Umwidmung HAWLE, Erweiterung Mischbaugebiet" einzuleiten.

Mit Schreiben vom 03. April 2023 wurden die Dienststellen, EigentümerInnen sowie Nachbarn von der geplanten Änderung verständigt und zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme bis längstens Freitag, 02. Juni 2023 eingeladen.

#### Stellungnahme Land OÖ, Abteilung Raumordnung vom 18.04.2023

*Mit der vorliegenden Planung soll ein Teil der Parzelle Nr. 737/3 (KG Wagrain) von derzeit "Wohngebiet" (-560m<sup>2</sup>), der andere Teil dieser Parzelle von derzeit "gemischtes Baugebiet" (-570m<sup>2</sup>) in "eingeschränktes gemischtes Baugebiet (MB)" umgewidmet werden. Grund ist die Verlagerung der Abfallsammelstelle des Betriebes Hawle auf diesen neuen Standort zu ermöglichen.*

*In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen - diese werden Ihnen zur weiteren Berücksichtigung beiliegend zur Kenntnis gebracht - wird mitgeteilt, dass sich die Planungsfläche lt. Gefahrenzonenplan im 100-jährlichen HW-Abflussbereich (Gelbe Zone, Wassertiefen bis 40 cm) befindet. Somit wären die Voraussetzungen für eine Baulandwidmung im Sinne des § 21 Oö. ROG 1994 nicht erfüllt und der Antrag aus schutzwasserbaufachlicher Sicht abzulehnen.*

*Aus fachlicher Sicht wird der Planungsbehörde daher empfohlen, vor einer Weiterführung des Verfahrens aus rechtlicher Sicht (mit dem Rechtsreferat der Abt. Raumordnung) abzuklären, in wieweit eine Umwidmung (Änderung der Baulandkategorie) auf Grund der bereits bestehenden Baulandwidmung erfolgen kann.*

#### **Zur Stellungnahme wird angemerkt**

Laut Auskunft von Herrn Leeb (Rechtsreferat Land Oö., Abteilung Raumordnung) ist die Änderung der Baulandkategorie in einem 100-jährlichen HW-Abflussbereich nicht kritisch zu beurteilen, wenn das Gefahrenpotential nicht erhöht wird. Dies trifft bei der Änderung der Flächenwidmung von *Wohngebiet* auf *eingeschränktes gemischtes Baugebiet* grundsätzlich zu.

**Voraussetzung ist jedoch, dass in der ortsplanerischen Stellungnahme (Dr. Hauser) erklärt und begründet wird, warum sich das Gefahrenpotential – bei einer Änderung der Baulandkategorie – nicht erhöht.**

#### Stellungnahme Land OÖ, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz vom 11.04.2023

*Im April 2023 erfolgte ein Ortsaugenschein beim gegenständlichen Umwidmungsvorhaben und wird Bezug nehmend auf das Schreiben der Örtlichen Raumordnung vom 07. April 2023 betreffend der Änderung Nr. 60 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 der Stadt Vöcklabruck seitens des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz in rein fachlicher Hinsicht wie folgt Stellung genommen:*

*Beim gegenständlichen Vorhaben soll ein Teil der Parzelle 737/3, KG Wagrain, in eingeschränktes gemischtes Baugebiet (MB) im Ausmaß von etwa 1.200 m<sup>2</sup> umgewidmet werden. Die Flächen sind derzeit als gemischtes Baugebiet bzw. eingeschränktes gemischtes Baugebiet (MB) ausgewiesen.*

*Die Liegenschaft befindet sich im südlichen Stadtzentrum von Vöcklabruck und ist von bebautem Bauland umgeben.*

*Laut Schreiben des Ortsplaners ist die betroffene Fläche gänzlich durch den Bebauungsplan Nr. 31 „Hawle*

Gründe" erfasst, wodurch keine Änderung für das Ortsbild und den Uferbereich des Nebengerinnes der Ager zu erwarten ist.

**Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände für die Änderung Nr. 60 des Flächenwidmungsplans Nr. 5. Wesentliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt des Nebengerinnes sind nicht zu erwarten.**

Stellungnahme Land OÖ, Abteilung Wasserwirtschaft vom 13.04.2023

Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.60 wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:

**Trinkwasservorsorge:** Der Umwidmung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich innerhalb des Regionalprogrammes „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ (LGBl. Nr. 130/2021). Das Grundwasser der ober-österreichischen Tiefengrundwasserkörper wird - unbeschadet bestehender Rechte - vorzugsweise der Trinkwassernutzung über gemeinschaftliche Versorgungsstrukturen und der Trinkwassernotversorgung gewidmet. Bei Beachtung der diesbezüglichen wasserrechtlichen Vorgaben bestehen keine Einwände gegen diese Umwidmung.

**Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden):** Planungsfläche befindet sich lt. Gefahrenzonenplan im 100-jährlichen HW-Abflussbereich (Gelbe Zone, Wassertiefen bis 40 cm). Somit wären die Voraussetzungen für eine Baulandwidmung im Sinne des § 21 Oö. ROG nicht erfüllt und der Antrag aus schutzwasserbaufachlicher Sicht abzulehnen.

Wieweit eine Umwidmung auf Grund der bestehenden Baulandwidmung erfolgen kann, ist aus rechtlicher Sicht durch die Abt. Raumordnung zu klären. Im Falle einer Umwidmung/Bebauung sind die Vorgaben hins. der hochwassergeschützten Bebauung zu beachten (§ 47 Oö. BauTG 2013).

**Diese Stellungnahme ist der Baubehörde nachweislich zur Kenntnis zu bringen.**

Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände. Die Anschlüsse an den öffentlichen Kanal sowie an die Ortswasserleitung sind gegeben.

Stellungnahme Land OÖ, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht vom 06.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren, der Verwalter des öffentlichen Wassergutes stimmt der geplanten Änderung dann zu, wenn Grundstücke des öffentlichen Wassergutes keine Änderung der Widmung erfahren und die im Sinne des § 4 Abs. 2 WRG 1959 normierte Zweckwidmung erhalten bleibt.

Eine allfällige erforderliche Stellungnahme wird grundsätzlich auch von der gewässerbetreuenden Stelle im Zuge des Raumordnungsverfahrens abgegeben werden. MfG Für die Republik Österreich

Stellungnahme Nachbarschaft der Firma HAWLE vom 17.04.2023

Geschätzte Damen und Herren des Gemeinderates der Stadt Vöcklabruck, mit Schreiben vom 3.4.2023 wurden wir über die beabsichtigte Umwidmung und die Einleitung des Umwidmungsverfahren informiert. Wir sind durch die wenig transparente Form dieses Verfahrens etwas irritiert. Weder gab es eine Informationsveranstaltung für die betroffenen Nachbarn noch sind Details aus den angehängten Plänen exakt ersichtlich. Darüber hinaus erschließt sich aus den Erläuterungen das tatsächliche Vorhaben kaum und ist der Bebauungsplan, auf den Bezug genommen wird, gar nicht ersichtlich.

Der Grund der Umwidmung erscheint völlig unklar, ist doch das erwähnte Vorhaben, die Verlagerung einer Abfallsammelstelle in der bereits bestehenden Widmung „Bauland- gemischtes Baugebiet“ möglich, wenn emissionstechnisch nichts dagegen spricht. Obwohl auch das eine wesentliche Beeinträchtigung unserer Wohnqualität bedeuten würde, würden wir das bedauerlicherweise zur Kenntnis nehmen müssen, da die Widmung ja bereits existiert. Die Umwidmung des bezeichneten Wohngebietes würde aber eine allfällige Nutzung des Grundstückes als Betriebsbaugebiet unmittelbar an fremdes Wohngebiet heranrücken und ist daher so nicht zu akzeptieren. Wir alle haben unsere Grundstücke im Vertrauen auf bestehende Widmungen und den bestehenden Bebauungsplan erworben und/oder diese bebaut. Aus Erfahrung weiß ich, dass immer wieder versucht wird, Bebauungspläne in Teilen zum Nachteil der Nachbarn zu ändern, was sowohl nachbarschaftlich als auch rechtlich problematisch erscheint, aber eben fallweise möglich ist. Wir wissen auch, dass, wenn einmal die Widmungsgrenzen verschoben sind, hier vieles möglich ist, was unsere Wohnqualität verschlechtern würde und wesentlich mehr als eine Abfallsammelstelle sein könnte. Alleine der Verkehr, der durch Zulieferung zur Abfallsammelstelle und Abholung von der Sammelstelle, sowie der entstehende Manipulationslärm bedeuten eine massive Verschlechterung der Situation. Letzten Endes ist zu

bemerken, dass unserer Meinung nach auch das ÖEK eine derartige Entwicklung nicht vorsieht. Somit sprechen wir uns entschieden gegen eine Umwidmung des Wohngebietes in MB aus und ersuchen, unsere Bedenken zu berücksichtigen und dieser Widmung keine Zustimmung zu geben.

Beilage - Ergänzung Stellungnahme vom 17.04.2023 ... / Stellungnahme BürgerIn vom 02.02.2005

Betr. Geplante Umwidmung von Wohngebiet in gemischtes Baugebiet der Grundstücke 779/11 (Kraftwerk Braun) 737/1 (Hr. Hitsch) und 737/3 (Hawle)

Sehr geehrte Nachbarn! Ich darf Sie informieren, dass anlässlich einer Aussprache im Bürgermeisteramt zwischen dem Bürgermeister und 2 Bausachverständigen des Stadtamtes einerseits sowie der Fa. Hawle, Herrn Hitsch und meiner Person andererseits folgender Kompromiss gefunden wurde:

Die Grundstücke der Firma Braun und des Herrn Hitsch werden wunschgemäß von Wohngebiet in gemischtes Baugebiet umgewandelt. Bei Braun ist dies längst fällig. Hr. Hitsch legt ein Bauansuchen vor, in dem statt des alten Auergebäudes ein 1-stöckiges Gebäude gebaut wird, in welchem ebenerdig eine Mechaniker-Werkstatt mit Lager und im Obergeschoß eine Wohnung untergebracht werden. Das bestehende Wohnhaus soll als Büro genutzt werden.

Herr Hitsch gab zu verstehen, dass er, falls keine Baugenehmigung erteilt würde, das Grundstück verkaufen müsste, um sich woanders ein Bauvorhaben leisten zu können. Es ist davon auszugehen, dass sich die Firma Hawle die Möglichkeit, dieses Grundstück zu erwerben, nicht entgehen lassen würde.

Bezüglich der Umwidmung des Hawle-Grundstückes wurde folgender Kompromiss gefunden: Das Grundstück wird in der Mitte geteilt und der an das Hitsch-Grundstück angrenzende Teil wird ebenfalls in gemischtes Baugebiet umgewidmet. Das Gasflaschendepot wird entfernt.

Damit ist für alle Zeiten gewährleistet, dass Hawle keine Lagerhalle baut, denn auf einer Grundbreite von 15 m würde sich das kaum rentieren. Es sollen auf dieser Fläche lediglich die Paletten gelagert werden, die derzeit auf dem Braun-Grundstück liegen. Diese Lagerfläche soll nur mehr von der Hawle-Seite beschickt werden. Eine Zufahrt über die Straßen 2294/1 und 737/4 ist seitens der Gemeinde nicht erwünscht. Fa. Hawle sagt dies zu.

Wie Hawle versichert, ist keine weitere Ausweitung der Betriebsstätte in Vöcklabruck geplant.

Die Herren des Stadtamtes versichern, dass eine Umwidmung der Hawlegründe 736/6 + 736/7 und 733 in gemischtes Baugebiet 100%ig ausgeschlossen werden kann. Diesbezüglich liegt angeblich auch eine ablehnende Stellungnahme des Landes Oberösterreich vor.

Ich glaube, damit verhindert zu haben, dass Hawle das Hitsch-Grundstück erwirbt, um sich damit die Möglichkeit zu schaffen seinen Betrieb großzügig zu erweitern. Mit einem kleinen Gewerbebetrieb und einem kleinen Freilager kann man leben.

Stellungnahme Firma Braun Kraftwerke vom 11.04.2023

Wir haben keine Einwände gegen die geplante Flächenwidmungsplanänderung. Wichtig ist allerdings, dass die grundbücherliche eingetragene Zufahrtsrecht zu unserem Grundstück (Kraftwerk Zöblmühle) erhalten bleibt.

Stellungnahme Netz OÖ, Strom vom 11.04.2023

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Elektrizitätsleitungsanlagen und nicht auch auf Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH.** (Hinweis: Sofern auch Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.) Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.

Stellungnahme Netz OÖ, Gas vom 05.04.2023

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Erdgasleitungsanlagen und nicht auch auf Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH.** (Hinweis: Sofern auch Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.) Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie in eigenem Namen keinen Einwand.

Stellungnahme A1 Telekom Austria AG vom 04.04.2023

Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer Verständigung und nehmen diese zur Kenntnis.

Allgemeine Information Planauskunft: Wichtig wäre, dass im Falle von Grabungs-, Umbau-, Abbruch- oder

*Neubauarbeiten in den entsprechenden Grundstücken, die Grundbesitzer/Bauherrn/Baufirmen auf eine Erhebung der Einbauten bzw. auf die Einholung einer Leitungsauskunft rechtzeitig hingewiesen werden. U.a. Vorgangsweise ist unbedingt einzuhalten. Sollten durch die Umbau/Neubauarbeiten Abänderungen im Leitungsnetz der A1 erforderlich werden, so ersuchen wir um zeitgerechte (mind. 5 Wochen vor Baubeginn) Bekanntgabe. Detaillierte Lagepläne können zeitnah und jederzeit direkt von der A1-Website herunter geladen werden!*

### **Die Stellungnahmen liegen zur Einsichtnahme im Akt auf!**

Seitens der Bauabteilung wird darauf hingewiesen, dass die derzeitige Widmung als „Puffer“ zwischen dem gemischten Baugebiet und dem im Süden und Osten angrenzenden Wohngebiet angesehen werden kann. Dies ist auch Teil des Kompromisses zwischen der Firma HAWLE und der Nachbarschaft, welcher mündlich im Jahr 2005 (siehe Stellungnahme) im Zuge des damaligen Umwidmungsverfahrens gefunden wurde.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 31. Mit der Änderung Nr. 3 „Grundstück 737/1, Hitsch“ (siehe Beilage) definiert ein Baufenster mit der Widmung „Bauland – Gemischtes Baugebiet“. Innerhalb dieses Baufensters ist eine eingeschossige Bebauung mit einer maximalen Raumhöhe im EG von 3,2 m zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Umwidmung nur dann sinnvoll ist, wenn in Folge auch der Bebauungsplan geändert wird.

Da diese Thematik bereits im Jahr 2005 bei der Bebauungsplanänderung 31.3 diskutiert wurde und laut den Unterlagen eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde, ist von weiteren Änderungen abzuraten.

Im Zuge der vergangenen Umwidmungsverfahren sowie Bebauungsplanänderungen wurden bereits zufriedenstellende Lösungen gefunden und es soll nun keine erneute Änderung des Flächenwidmungsplanes stattfinden.

### **Antrag:**

Der Referent stellt sodann den Antrag, das Verfahren für die Änderung Nr. 60 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 „Umwidmung HAWLE, Erweiterung eingeschränktes Mischbaugebiet“ einzustellen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

### **Beilagen**

Flächenwidmungsplan 5.60

Ortsplanerische Stellungnahme Dr. Hauser vom 13.02.2023

Bebauungsplan 31.3 „Grundstück 737/1, Hitsch“

## **8.2 Flächenwidmungsplan 5.61 + ÖEK 2.24 | Umwidmung Franziskanerinnen | Errichtung Primärversorgungszentrum | Beschlussfassung**

Berichterstatter/in: David Soucek-Hofmann

### **Sachverhalt**

Es wird in Erinnerung gerufen, dass seitens der Oberösterreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) die Errichtung eines Primärversorgungszentrums am Standort des leerstehenden, ehemaligen Bildungshauses St. Klara der Franziskanerinnen Vöcklabruck (Salzburger Straße) geplant ist. Zusätzlich sollen an diesem Standort zwei Krabbelstube-Gruppen entstehen.

Aufgrund der derzeitigen Widmung - „Sondergebiet des Baulandes - Altersheim“ - kann der betroffene Gebäudeteil nicht als Primärversorgungszentrum/Krabbelstube genutzt werden.

Aufgrund der zentralen Lage und der geplanten Nutzungsdurchmischung werden die betroffenen Grundstücke in "Bauland - Kerngebiet K1 - Im Kerngebiet ausgeschlossen wird die Errichtung von Bauten und Anlagen für Gastgewerbe jeglicher Betriebsart mit einer Sperrstunde nach 2 Uhr" umgewidmet.

Weiters wird das Grundstück 46/36, KG 50325 Vöcklabruck, welches als Parkplatz genutzt wird und ebenso als „Sondergebiet des Baulandes - Altersheim“ ausgewiesen ist, in "Verkehrsfläche - Parkplatz" umgewidmet.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 27. März 2023 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, das Verfahren für die Änderung Nr. 61 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 sowie die Änderung Nr. 24 des ÖEK Nr. 2, "Umwidmung Franziskanerinnen Errichtung Primärversorgungszentrum" einzuleiten.

Mit Schreiben vom 03. April 2023 wurden die Dienststellen, EigentümerInnen sowie Nachbarn von der geplanten Änderung verständigt und zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme bis längstens Freitag, 02. Juni 2023 eingeladen.

#### Stellungnahme Land OÖ, Abteilung Raumordnung vom 05.05.2023

*Zur o.a. Flächenwidmungsplan-Änderung wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:*

*Entsprechend den vorliegenden Unterlagen sollen die Parzellen Nr. 47/2, 46/15, 46/16 und 46/37 (alle KG Vöcklabruck) von derzeit "Sondergebiet des Baulandes - Altersheim" in "Kerngebiet - K1: Im Kerngebiet ausgeschlossen wird die Errichtung von Bauten und Anlagen für Gastgewerbe jeglicher Betriebsart mit einer Sperrstunde nach 2.00 Uhr" umgewidmet werden. Gleichzeitig soll die Parzelle Nr. 46/36 (KG Vöcklabruck) von derzeit ebenfalls "Sondergebiet des Baulandes - Altersheim" in "Verkehrsfläche - Parkplatz" umgewidmet werden. Schließlich sollen im Zuge dieser Einzeländerung die Parzelle Nr. 48 und ein Teil der Parzelle Nr. 296/1 (beide KG Vöcklabruck) anstatt der bisherigen Widmung "Verkehrsfläche - fließender Verkehr" die Widmung "Kerngebiet - K1" erhalten. Der Planungsraum hat eine Fläche von insgesamt ca. 40.390m<sup>2</sup>. Gleichzeitig mit dem Flächenwidmungsteil soll auch das ÖEK entsprechend angepasst werden.*

*In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen - diese werden Ihnen zur weiteren Berücksichtigung beiliegend zur Kenntnis gebracht - wird mitgeteilt, dass die vorliegende Änderung dann zur Kenntnis genommen werden kann, wenn - unter Hinweis auf § 15, Abs. 2 und § 16, Abs. 1 Oö. ROG 1994 - die tatsächliche Verfügbarkeit der noch unbebauten Baulandflächen sowie deren bauliche Nutzung innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizonts sichergestellt wird.*

#### Zur Stellungnahme wird angemerkt:

Die Umwidmung wird seitens des Landes OÖ dann zur Kenntnis genommen, wenn festgestellt wird, dass es zu einer zeitgerechten und widmungsmäßigen Nutzung der gegenständlichen Grundstücke kommt. Da die Details der Umsetzung des Primärversorgungszentrums bereits verhandelt werden, kann eine zeitgerechte und widmungsmäßige Nutzung seitens der Stadtgemeinde Vöcklabruck belegt werden.

#### Stellungnahme Land OÖ, Abteilung Wasserwirtschaft vom 27.04.2023

*Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.61 wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:*

**Trinkwasservorsorge:** *Die Planungsfläche befindet sich innerhalb des Regionalprogrammes „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ (LGBl. Nr. 130/2021). Bei Beachtung der diesbezüglichen wasserrechtlichen Vorgaben bestehen keine Einwände gegen diese Umwidmung. **Das Regionalprogramm ist im Plan enthalten.***

**Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden):**

**Lt. Oö. Hangwasserhinweiskarte besteht für die Planungsfläche eine massive Gefährdung. Soweit visuell beurteilbar erscheint dieser hohe Gefährdungsgrad auf Grund der lokalen Details, z.B. abflussrelevante Gartenmauern, die in der Hinweiskarte nicht berücksichtigt sind, als überzogen. Eine Umwidmung erscheint somit auch in Anbetracht der bestehenden Baulandwidmung und des Baubestands als vertretbar.** Als Mindestanforderung ist der Oberflächenwasserabfluss von Nachbargrundstücken für die Auswirkungen auf geplante Bebauung zu berücksichtigen. Dies ergibt sich insbesondere aus den

Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Oö. BauTG 2013 (Schutz vor schädigenden Einwirkungen). Gebäude sind hangwassergeschützt im Sinne des § 47 Oö. BauTG 2013 i.d.g.F. auszuführen. Dies bedeutet u.a.:

- Prüfung ob bei gegenständlicher Gefährdung die Ausführung eines Kellers möglich ist
  - Fußbodenoberkante des Erdgeschosses, sowie Gebäudeöffnungen (Lichtschächte, Abgänge,...) über Urgelände hochziehen
  - keine Gebäudeöffnungen in potentiell angeströmten Gebäudebereichen
  - unmittelbar an das Gebäude angrenzende Flächen haben ein Gefälle vom Gebäude weg aufzuweisen
- In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass diese fachlichen Anforderungen bei dem aktuellen Baubestand nicht umfassend erfüllt sind!

Entsprechend § 39 Abs. 1 und 2 WRG 1959 i.d.g.F. darf durch die Bebauung der Parzelle keine Verschlechterung der Oberflächenwassersituation für Unterlieger bzw. Oberlieger erfolgen. Dies ist im Verfahren zur Bauplatzbeurteilung bzw. im Bauverfahren sicherzustellen.

Soweit der natürliche Abfluss von Niederschlagswässern durch bauliche Maßnahmen verändert wird, stellt dies eine Form von indirekten Immissionen dar und es müssen allfällige Auswirkungen auf Nachbargrundstücke geprüft werden. Dies ergibt sich auch aus § 3 Abs. 3 Z. 2 Oö. BauTG 2013 (Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen).

Vorhandene Gräben und Mulden (Abflussskorridore) dürfen am Grundstück nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden, bzw. ist ein wirkungsgleicher Ersatz zur schadensminimierten Ableitung sicherzustellen. Die Verrohrung von Abflussskorridoren ist wegen der erhöhten Verkläusungsgefahr aus fachlicher Sicht grundsätzlich abzulehnen, Ausnahmen sind zu begründen.

Die Errichtung von (Linien)Bauwerken, wie Mauern, Zäune, etc. darf zu keiner nachteiligen Veränderung des Oberflächenwasserabflusses führen.

Die oben angeführten Punkte sind im Bauverfahren zu berücksichtigen. **Diese Stellungnahme ist der Baubehörde nachweislich zur Kenntnis zu bringen.** Für eine Abstimmung bzw. Beratung steht der Gewässerbezirk gerne zur Verfügung. Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände.

#### Stellungnahme Land OÖ, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz vom 11.04.2023

Im April 2023 erfolgte ein Ortsaugenschein bei den gegenständlichen Grundstücken und wird Bezug nehmend auf das Schreiben der Örtlichen Raumordnung vom 7. April 2023 betreffend der Änderung Nr. 61 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 sowie der Änderung Nr. 24 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 der Stadt Vöcklabruck seitens des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz in rein fachlicher Hinsicht wie folgt Stellung genommen:

Bei der gegenständlichen Änderung sollen die Parzellen 47/2, 46/15, 46/16 und 46/37, alle KG Vöcklabruck, von derzeit „Sondergebiet des Baulandes - Altersheim“ in Kerngebiet (mit Index 1 - „Im Kerngebiet ausgeschlossen wird die Errichtung von Bauten und Anlagen für Gastgewerbe jeglicher Betriebsart mit einer Sperrstunde nach 2.00 Uhr.“) umgewidmet werden. Gleichzeitig soll die Parzelle 46/36, KG Vöcklabruck, von derzeit ebenfalls „Sondergebiet des Baulandes - Altersheim“ in Verkehrsfläche - Parkplatz umgewidmet werden.

Weiters sollen im Zuge des Verfahrens die Parzelle 48 und ein Teil der Parzelle 296/1, beide wiederum KG Vöcklabruck, anstatt der bisherigen Widmung Verkehrsfläche - fließender Verkehr die neue Widmung Kerngebiet (mit Index 1) erhalten. **Aus naturschutzfachlicher Sicht werden keine wesentlichen Auswirkungen auf das Stadtbild erwartet, zumal bei größeren baulichen Änderungen in der Regel der Gestaltungsbeirat beigezogen wird. Seitens des Naturschutzes wird auf die vorhandenen Grünraumbereiche hingewiesen, welche in ihrer Struktur nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß verändert werden sollten.**

#### Stellungnahme Land OÖ, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik vom 19.04.2023

Die Gemeinde Vöcklabruck im Attergau beabsichtigt, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.61 und die ÖEK-Änderung Nr. 2.24 durchzuführen. Dazu wurden im Rahmen des Vorverfahrens entsprechende Unterlagen zur fachlichen Prüfung übermittelt.

Der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung sowie dem Erhebungsblatt kann entnommen werden, dass die Grundstücke mit den Parz. Nr. 47/2, 46/15, 46/16, 46/37, 46/36, 48 und 296/1 (TF), je KG 50325, von derzeit Sondergebiet des Baulandes - Altersheim und Verkehrsfläche - fließender Verkehr auf

künftig Kerngebiet K1 und fließender Verkehr gewidmet werden sollen.

Aus dem Stromleitungskataster ist bekannt, dass im südöstlichen Randbereich des gegenständlichen Planungsgebietes, entlang der Salzburger Straße, ein 30 kV-Mittelspannungskabel der Netz OÖ GmbH mit Schutzbereich (1 m beiderseits der Kabelachse) verläuft.

Aus Sicht der Elektrotechnik und Energieversorgung wird festgehalten, dass derartige Kabelanlagen bzw. HS-Trassen der öffentlichen Stromversorgung, welche über einen öffentlich-rechtlichen Schutz und privatrechtliche Dinglichkeiten verfügen, derart errichtet werden, dass eine jederzeitige uneingeschränkte Erreichbarkeit dieser Anlagen (im Fehlerfall) gegeben ist. Eine Überbauung ist somit nicht zulässig. Falls es hier zu Nutzungskonflikten mit dem Leitungsbetreiber kommen sollte, ist rechtzeitig das Einvernehmen mit diesem über den angeführten Sachverhalt herzustellen.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass bei geplanten Bauarbeiten im Näherungsbereich dieser HS-Anlagen der Leitungsbetreiber zu informieren ist.

Die Ausweisung einer separaten SP-Zone für derartige Kabelsysteme im Flächenwidmungsplan ist nicht praktikabel und wird deshalb aus elektrotechnischer Sicht nicht gefordert.

#### **Zusammenfassende Stellungnahme aus Sicht der Elektrotechnik und Energieversorgung:**

Aus Sicht der Elektrotechnik und Energieversorgung bestehen bei Einhaltung der oben genannten Punkte (keine Überbauung, Einvernehmen mit dem Netzbetreiber) keine Einwände gegen den vorliegenden Entwurf.

#### Stellungnahme Netz OÖ, Strom vom 11.04.2023

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Elektrizitätsleitungsanlagen und nicht auch auf Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH**. (Hinweis: Sofern auch Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.) Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.

#### Stellungnahme Netz OÖ, Gas vom 05.04.2023

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Erdgasleitungsanlagen und nicht auch auf Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH**. (Hinweis: Sofern auch Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.) Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie in eigenem Namen keinen Einwand.

#### Stellungnahme A1 Telekom Austria AG vom 04.04.2023

Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer Verständigung und nehmen diese zur Kenntnis.

Allgemeine Information Planauskunft: Wichtig wäre, dass im Falle von Grabungs-, Umbau-, Abbruch- oder Neubauarbeiten in den entsprechenden Grundstücken, die Grundbesitzer/Bauherrn/Baufirmen auf eine Erhebung der Einbauten bzw. auf die Einholung einer Leitungsauskunft rechtzeitig hingewiesen werden. U.a. Vorgangsweise ist unbedingt einzuhalten. Sollten durch die Umbau/Neubauarbeiten Abänderungen im Leitungsnetz der A1 erforderlich werden, so ersuchen wir um zeitgerechte (mind. 5 Wochen vor Baubeginn) Bekanntgabe. Detaillierte Lagepläne können zeitnah und jederzeit direkt von der A1-Website herunter geladen werden!

#### **Stellungnahme Landesimmobilien GmbH vom 06.06.2023 (Fristende > 02.06.2023)**

Zur o.a. Verständigung v. 3.4.2023 über geplante Widmungsänderungen dürfen wir seitens der Landes-Immobilien GmbH mitteilen, dass es keine Einwände zur Umwidmung des GSt. 46/36, KG 50325, auf "Verkehrsfläche – Parkplatz" gibt, da diese der tatsächlichen aktuellen Nutzung entspricht.

**Die Stellungnahmen liegen zur Einsichtnahme im Akt auf!**

Nach kurzer Diskussion bezüglich der derzeitigen und zukünftigen Parkplatzsituation, wird darauf hingewiesen, dass dies nicht Gegenstand der aktuellen Umwidmung ist, es jedoch sinnvoll wäre, wenn es diesbezüglich gemeinsame Überlegungen zwischen der Antragstellerin sowie den umliegenden Behörden gibt.

#### **Diskussion:**

GR Mag. Markus Gneiss von der ÖVP stellt als Mitarbeiter des Landes OÖ, Abt. Raumordnung, die Frage, ob es Gespräche über eine Baulandsicherung mit den Franziskanerinnen gegeben hat, das würde von der Abteilung Raumordnung grundsätzlich verlangt werden. Sollte das nicht in die bisherigen Überlegungen eingeflossen sein, weist er darauf hin, dass es notwendig sein wird, dies zu beachten. Widmung Kerngebiet sei vermutlich ein wichtiges Thema und müsse reflektiert werden.

Der Bürgermeister teilt mit, dass das bedacht werden wird.

#### **Antrag:**

Der Referent stellt sodann den Antrag, die Änderung Nr. 61 des Flächenwidmungsplanes Nr.5 sowie die Änderung Nr. 24 des ÖEK Nr. 2 „Umwidmung Franziskanerinnen, Errichtung Primärversorgungszentrum“ zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den mehrstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

#### **Beilagen**

Flächenwidmungsplan 5.61 + ÖEK 2.24  
Ortsplanerische Stellungnahme vom 28.03.2023

### **8.3 Flächenwidmungsplan 5.17 + ÖEK 2.22 | Gruber, Freileiten | Beschlussfassung**

Berichterstatter/in: David Soucek-Hofmann

#### **Sachverhalt**

Es wird in Erinnerung gebracht, dass mit Schreiben vom 02.12.2015 ein Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 des südlichen Teiles des Grundstückes Nr. 529 sowie der Bauflächen .101/1 und .101/2, KG 50326 Wagrain im Ausmaß von ca. 4.000 m<sup>2</sup> von derzeit „Grünland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ gestellt wurde.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 29.03.2016 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, das Verfahren für die Änderung Nr. 17 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 "Gruber, Freileiten" einzuleiten.

Mit Schreiben vom 22.04.2016 wurden die GrundeigentümerInnen, Nachbarn, AnrainerInnen sowie die in § 33 Abs. 2 ROG angeführten Stellen verständigt und eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis 24.06.2016 eingeräumt.

Laut der Stellungnahme des Landes Oö., Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft vom 18.05.2016 ist eine Umwidmung aufgrund der fehlenden Wasserversorgung abzulehnen. Jedoch kann einer Umwidmung bei Anschluss an die zentrale Wasserversorgungsanlage zugestimmt werden.

Des Weiteren wurde seitens der Abteilung Raumordnung des Landes Oö. laut Stellungnahme vom 13.06.2016 darauf hingewiesen, dass für den gegenständlichen Bereich im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) keine Festlegungen für eine Baulanderweiterung getroffen worden sind. Daher entspricht die Umwidmung in "Dorfgebiet" nicht den Vorgaben des ÖEKs und somit ist eine Änderung erforderlich.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 die Einleitung des Verfahrens für die geplante Änderung des ÖEK beschlossen.

Da nun die Wasserversorgung durch den geforderten Anschluss an die zentrale Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Vöcklabruck gesichert ist und eine Änderung im ÖEK berücksichtigt wurde, kann das Umwidmungsverfahren fortgesetzt werden.

Aus diesem Grund wurden, mit Schreiben vom 18. Januar 2023, die GrundeigentümerInnen, Nachbarn, AnrainerInnen sowie die in § 33 Abs. 2 ROG angeführten Stellen von der geplanten Änderung erneut verständigt (2. Verständigung) und zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme bis längstens 27.03.2023 eingeladen.

#### Stellungnahme Land Oö., Abteilung Raumordnung vom 01.02.2023

*Der vorgelegte Änderungsantrag betreffend die Erfassung einer ehemaligen Landwirtschaft mit "Dorfgebiet" (betroffen ist eine insgesamt ca. 3.555m<sup>2</sup> Teilfläche des Grundstückes Nr. 529 incl. 101/1 und 101/2, KG Wagrain) kann seitens der Örtlichen Raumordnung in Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahme (diese wird zur weiteren Berücksichtigung beiliegend übermittelt) dann zur Kenntnis genommen werden, wenn die überörtliche Planung (die Planungsfläche befindet sich innerhalb des Regionalprogrammes "Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern" LGBl Nr. 130/2021) gemäß Oö. Planzeichenverordnung 2021, Anlage 1, Pkt. 2.6.4 dargestellt wird.*

**Hinsichtlich des Baubestandes auf der ggst. Umwidmungsfläche ist die Grundlagenforschung zu ergänzen** (u. a. Feststellungen der Gemeinde zum Baukonsens). Die rechtliche Beurteilung hinsichtlich der erforderlichen von der Gemeinde durchzuführenden Grundlagenforschung und Interessenabwägung (§ 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994) wird im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.

#### Zur Stellungnahme wird angemerkt:

Der Flächenwidmungsplan wurde adaptiert und entspricht nun den Vorgaben der Oö Planzeichenverordnung 2021. Ebenso kann der Baukonsens durch diverse Baubescheide belegt werden (siehe Beilage).

#### Stellungnahme Land Oö., Abteilung Wasserwirtschaft vom 31.01.2023

*Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.17 wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:*

**Trinkwasservorsorge:** *Der Umwidmung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich innerhalb des Regionalprogrammes „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ (LGBl. Nr. 130/2021). Das Grundwasser der oberösterreichischen Tiefengrundwässerkörper wird - unbeschadet bestehender Rechte - vorzugsweise der Trinkwassernutzung über gemeinschaftliche Versorgungsstrukturen und der Trinkwassernotversorgung gewidmet. Bei Beachtung der diesbezüglichen wasserrechtlichen Vorgaben bestehen keine Einwände gegen diese Umwidmung. Diese überörtliche Planung ist gemäß Oö. Planzeichenverordnung 2021, Anlage 1, Pkt. 2.6.4 darzustellen.*

**Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden):** *Den vorliegenden Planungen wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) oder Hangwasser gefährdeten Bereich. Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft ebenfalls keine Einwände.*

#### Stellungnahme WKO Oberösterreich, Bezirksstelle Vöcklabruck vom 24.01.2023

*Aus Sicht der regionalen Wirtschaft gibt es gegen die geplante Umwidmung keinen Einwand.*

#### Stellungnahme Netz OÖ - GAS vom 23.01.2023

*Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie in eigenem Namen keinen Einwand.*

#### Stellungnahme Netz OÖ - STROM vom 23.01.2023

*Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.*

#### Stellungnahme A1 Telekom Austria AG vom 23.01.2023

Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer Verständigung und nehmen diese zur Kenntnis.

**!!! ACHTUNG !!!**

Zu Objekt Freileiten 73 (Grundstück .101/1, KG 50326) verlief ursprünglich eine oberirdische Leitung (Luftkabel - Hausanschluss), welche womöglich bereits entfernt wurde. Falls die Leitung doch noch vorhanden ist, dann bitte u.a. Information beachten!

Allgemeine Information Planauskunft:

Wichtig wäre, dass im Falle von Grabungs-, Umbau-, Abbruch- oder Neubauarbeiten in den entsprechenden Grundstücken, die Grundbesitzer/Bauherrn/Baufirmen auf eine Erhebung der Einbauten bzw. auf die Einholung einer Leitungsauskunft rechtzeitig hingewiesen werden. U.a. Vorgangsweise ist unbedingt einzuhalten. Sollten durch die Umbau/Neubauarbeiten Abänderungen im Leitungsnetz der A1 erforderlich werden, so ersuchen wir um **zeitgerechte (mind. 5 Wochen vor Baubeginn) Bekanntgabe**.

**Die Stellungnahmen liegen zur Einsichtnahme im Akt auf!**

**Antrag:**

Der Berichterstatter stellt den Antrag die Änderung Nr. 17 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 sowie die Änderung Nr. 22 des ÖEK Nr. 2 „Gruber Freileiten“ zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

**Beilagen**

adaptierter Flächenwidmungsplan 5.17

ÖEK 2.22

Stellungnahme Dr. Hauser

Diverse Bescheide zur Feststellung des Baukonsens

**8.4 Areal "Möbel Leiner" | Frage über die Verordnung eines Neuplanungsgebietes**

Berichterstatter/in: David Soucek-Hofmann

**Sachverhalt:**

Die Fraktion der FPÖ hat mit Schreiben vom 23.06.2023 den Antrag um Aufnahme des gegenständlichen Tagesordnungspunktes mit Dringlichkeit ersucht. Die Dringlichkeit ergibt sich laut Antrag dadurch, dass ein Eigentümerwechsel oder eine Nutzungsänderung jederzeit möglich sei.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Vöcklabruck beschliesse folgenden Antrag:

Erarbeitung und Beschluss eines Neuplanungsgebietes für das Leiner-Areal Vöcklabruck auf Basis § 37b Oö. Raumordnungsgesetz

**Begründung:**

Mit einem Neuplanungsgebiet in diesem Bereich soll verhindert werden, dass durch einen etwaigen Eigentümerwechsel der Leiner-Immobilie oder einer Änderung der Nutzung die Chance auf die dringend notwendige Verkehrslösung im Bereich der Leiner-Kreuzung auf Jahrzehnte vertan wird. Es muss im Interesse der Stadtgemeinde Vöcklabruck sein, nach zahlreichen Planungen und gescheiterten Varianten mit einer vorausschauenden Raumordnungs- und Widmungspolitik die Voraussetzungen für eine zufriedenstellende Verkehrslösung beim Nadelöhr Leiner-Kreuzung beizutragen.

**Diskussion:**

Es stellt sich die Frage, ob aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine Bundesstraße in Landesverwaltung handelt, mit dem Herrn Landesrat Steinkellner gesprochen wurde?

StR David Binder teilt mit, dass der Antrag mit Herrn Steinkellner sogar erstellt wurde.

GR Andreas Löhr teilt mit, dass die Bestrebungen um die Verkehrslösung gut sind, aber nicht durch ein Neuplanungsgebiet. Als Landesstraße sollten die Geldmittel auch dort herkommen, wo die Zuständigkeit liegt und eventuell sei eine neuerliche Bedarfserhebung zu machen. Er schlägt vor, all diese Fragen mittels einer Resolution an das Land zu stellen.

Vizebgm. Dr. Kölblinger sagt, ihr wäre auch die Möglichkeit der Resolution eingefallen um darauf hinzuweisen, dass die Verkehrssituation bei dieser Kreuzung seit Jahren eine Verbesserung sucht.

Der Bürgermeister findet das auch gut, weil das die am geeignetste Form der Reaktion auf diese Situation zu sein scheint.

GR Andreas Löhr trägt den möglichen Resolutionstext vor:  
Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Kreuzungsbereich Linzer Straße und Bahnhofstraße (Leiner-Kreuzung) stößt durch das hohe Verkehrsaufkommen häufig an die Grenzen der Belastbarkeit. Da das Möbelhaus Leiner schließen wird, könnte im Anschluss die Chance vertan sein, die aktuelle Situation zu verbessern. Es handelt sich hierbei um Straßen in der Zuständigkeit des Landes Oberösterreich. Aus diesem Grunde ersucht die Stadtgemeinde Vöcklabruck den zuständigen Landesrat Mag. Günther Steinkellner um Prüfung, ob hier ein rasches Handeln erforderlich ist und welche Maßnahmen des Landes zu einer nachhaltigen Verbesserung des Verkehrsflusses führen können.

Der Bürgermeister lässt zuerst den Gegenantrag abstimmen (die Resolution).

**Gegenantrag:**

Der Bürgermeister stellt den Gegenantrag, das Amt der Oö. Landesregierung und den zuständigen Landesrat Mag. Steinkellner mittels Resolution aufzufordern, die Verkehrssituation beim Areal „Möbel Leiner“ einer Prüfung zu unterziehen.

Der Gemeinderat fasst den mehrstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

**Antrag:**

Der Bürgermeister stellt sodann den Hauptantrag, ein Neuplanungsgebiet zu verordnen.

Der Gemeinderat fasst den mehrstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag die Zustimmung zu versagen.

**8.5 Vergabe der Planungsdienstleistungen | Verlängerung der Nikolaus Lenau-Straße**

Berichterstatter/in: David Soucek-Hofmann

**Sachverhalt**

Der Referent berichtet, dass im Bereich Buchleiten nahe der Nikolaus Lenau-Straße 3 Grundstücke in Bauland gewidmet wurden, welche jetzt mit der notwendigen Infrastruktureinrichtungen aufgeschlossen werden müssen. Hierzu ist es notwendig den Kanal um 3 Haltungen zu verlängern, die Wasserleitung mit einem

Ring zwischen der Liegenschaft Buchleiten 2 und der Nikolaus Lenau-Straße zu verbinden und die Zufahrtsstraße herzustellen.

Für die Erweiterung des Kanals und dem Ringschluss der Wasserleitung ist eine wasserrechtliche Bewilligung, eine Begleitung in der Ausführungsphase und eine wasserrechtliche Kollaudierung notwendig. Die geschätzten Baukosten für das Projekt betragen € 140.000,00.

Um zeitnah mit der Umsetzung beginnen zu können, ist es erforderlich ein technisches Büro zu beauftragen, welches folgende Dienstleistungen übernimmt:

- Erstellung eines Einreichprojektes
- Ausführungsunterlagen
- Vorbereitung der Vergabe und Mitwirkung bei der Vergabe
- Ausschreibungsunterlagen samt Abwicklung und Begleitung der Ausschreibung
- Förderabwicklung
- Oberleitung der Bauausführungsphase
- Örtliche Bauaufsicht
- Rechnungsprüfung
- Wasserrechtliche und technische Kollaudierung inkl. Teilnahme bei der Überprüfungsverhandlung

Weiters soll auch die örtliche Bauaufsicht, die Förderabwicklung und das Vorbereiten der wasserrechtlichen Kollaudierung vergeben werden.

Seitens der Bauabteilung wurden insgesamt drei technische Büros zur Angebotslegung eingeladen, um die oben angeführten Leistungen anzubieten:

- |   |                                    |
|---|------------------------------------|
| • Dipl.-Ing. Ernst Köttl (Gmundner Straße 87, 4840 Vöcklabruck)     | € 21.149,00 (exkl. MwSt)           |
| • HIPI Ziviltechniker GmbH (Salzburger Straße 23, 4840 Vöcklabruck) | € 25.300,00 (exkl. MwSt) -3%Skonto |
| • dlp Ziviltechniker GmbH (Bahnhofstraße 83, 4800 Attnang-Puchheim) | € 26.642,00 (exkl. MwSt)           |

#### **Antrag:**

Der Referent stellt sodann den Antrag, die Vergabe der Planungsdienstleistungen an die Firma Köttl Ziviltechniker OG mit einer vorläufigen Auftragssumme in der Höhe von **€ 21.149,00 exkl. MwSt**, zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

**Beilagen**  
Angebote

## **8.6 Entlastungskanal Buchleiten | Vergabe der Kanalbauarbeiten**

Berichterstatter/in: David Soucek-Hofmann

### **Sachverhalt**

In der Sitzung des Gemeinderates vom 27.03.2023 wurden bereits die Planungsdienstleistungen für die Beseitigung der Kanalüberlastungen im Bereich Käthe Recheis-Straße und Peter Rosegger-Straße an das Büro HIPI Ziviltechniker GmbH (Salzburger Straße 23, 4840 Vöcklabruck) vergeben.

Von diesem wurde jetzt die technische Planung fertiggestellt und die Ausschreibungsunterlagen in Form eines Leistungsverzeichnisses ausgearbeitet. In die Planung wurde auch die Sicherung der Stützmauer von Herrn Ebner mitaufgenommen. Die dafür notwendigen statischen Maßnahmen wurden vom Büro Mitterdorfer und Dornetshuber erstellt. Die Ausschreibungsunterlagen wurden nach deren Fertigstellung an 9 Baufirmen, welche für die Ausführung in Frage kommen, zur Angebotslegung übermittelt.

Auf Grund der derzeit laufenden Baukartellverstößen wurde nach Rücksprache mit Herrn Mag. Holzer eine Beilage, welche von den Firmen zu bestätigen ist, beigelegt. In dieser muss angeführt werden, ob gegen den Betrieb ein Strafantrag oder eine rechtskräftige Verurteilung vorliegt und ob von diesen Selbstreinigungsmaßnahmen getroffen wurden. Mit diesen Bestätigungen ist es zulässig auch jene Betriebe zur Angebotslegung einzuladen, gegen welche ein Verdachtsfall vorliegt.

Nach Angebotseröffnung am 16.06.2023 liegen folgende Angebote vor:

Fa. Strabag AG, Vöcklabrucker Straße 39, 4812 Pinsdorf	€ 480.578,08
Fa. Porr, Bau GmbH, Arthur-Porr-Straße 2, 4020 Linz	€ 484.507,69
Fa. Braumann Tiefbau GmbH, Rieder Straße 18, 4980 Antiesenhofen	€ 508.328,01
Fa. Held & Francke BauGesmbH, Kotzinastraße 4, 4030 Linz	€ 561.072,00
Fa. Niederndorfer Bau GmbH, Römerstraße 48, 4800 Attnang Puchheim	€ 580.000,00
Fa. Swietelsky AG, Maad 17, 4775 Taufkirchen an der Pram	€ 588.149,76
Fa. GTB Bau GmbH, Salzweg 17, 5081 Anif	€ 647.332,13
Fa. Kieninger GesmbH, Stambach 77, 4822 Bad Goisern	nicht abgegeben
Fa. Hofmann GmbH & CoKG, Redlham 100, 4846 Redlham	nicht abgegeben

Aufgrund der rechnerischen und sachlichen sowie der vertieften Überprüfung der Angebote scheint die Firma STRABAG AG als Billigstbieter auf.

Es wird vorgeschlagen, die Erd- und Baumeisterarbeiten für den BA 26 „Kanalüberlastungen Buchleiten“ – vorbehaltlich der Zustimmung des Amtes der OÖ. Landesregierung – an die

Die Tiefbauabteilung teilt mit, dass die Zustimmung des Landes eingetroffen ist.

#### **Antrag:**

Der Referent stellt den Antrag, die Vergabe der Arbeiten an die Firma STRABAG AG mit einer Nettoangebotssumme von **€ 480.578,08**, entsprechend dem Hauptangebot vom 16.06.2023, zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

## **9 SOZIALES und BILDUNG**

### **9.1 Stadtbibliothek Vöcklabruck | Anpassung der Bibliotheks- und Gebührenordnung**

Berichterstatter/in: Bianca Lindinger

#### **Sachverhalt:**

Die Referentin berichtet, dass auf Grund von Anfragen der Nutzer:innen der Stadtbibliothek probeweise die Öffnungszeiten am Mittwoch von derzeit 9:00 Uhr auf 8:30 Uhr vorverlegt wurde. Da die frühere Öffnungszeit sehr gut angenommen wird und dadurch auch keine Ausweitung der Beschäftigungsausmaße der Mitarbeiterinnen einhergeht, ist geplant die Öffnungszeiten am Mittwoch auf Dauer mit 8:30 Uhr festzulegen.

Es ist daher notwendig die Bibliotheks- und Gebührenordnung in diesem Punkt anzupassen. Diese Anpassung wird durch Verlesung zur Kenntnis gebracht:

## Bibliotheks- und Gebührenordnung

Die Stadtbibliothek ist für jeden zugänglich. Bei Kindern bis zum 15. Lebensjahr ist die Unterschrift der Eltern oder Erziehungsberechtigten auf der Beitrittserklärung erforderlich.

Wer Medien entleihen will, lässt sich gegen Vorzeigen eines gültigen Ausweises als Leser einschreiben. Änderungen des Namens, der Adresse und der Telefonnummer sind sofort bekannt zu geben.

Die einmalige Einschreibegebühr beträgt € 2,60.

Die **Leihfrist** ist mit **zwei Wochen** festgelegt. Eine kostenlose Verlängerung ist nur für Medien, die nicht vorbestellt sind, vor Ort, telefonisch, per E-Mail oder online möglich. Es sind maximal 2 Verlängerungen möglich. Es können max. 6 Medien vorbestellt werden (mit Familienkarte max. 12 Stk.), die vorbestellten Medien werden **längstens eine Woche reserviert**. Persönliche Daten werden ausschließlich für die Bibliotheksverwaltung verarbeitet und unterliegen dem Datenschutz.

### Gebühren:

Bücher für Erwachsene	1,10 €
Bücher für Kinder	0,40 €
Zeitschriften	0,50 €
CDs, Tonies, Tonie Abspielgerät	2,60 €
Brettspiele	2,10 €
DVD	2,60 €
Jahreskarte Erwachsene (außer Überziehungsgebühr)	25,20 €
Jahreskarte Kinder (außer Überziehungsgebühr)	11,60 €
Jahreskarte Familien (außer Überziehungsgebühr)	31,50 €

Bei Überziehung fällt eine Überziehungsgebühr von € 0,50 pro Öffnungstag und Medium an, das Fälligkeitsdatum können Sie auch dem Onlinekatalog entnehmen ([www.bibkat.de/bibvb](http://www.bibkat.de/bibvb)) Die Anzahl der zu entlehnenden Medien ist mit 6 Stück begrenzt (Kindermedien ausgenommen). Ausständige Medien werden 3 Wochen nach Ablauf der Rückgabefrist mit einer schriftlichen Mahnung und Nachzahlung eingefordert.

Letztbenutzer:innen haften für entlehnten Medien. Beschädigte oder verloren gegangene Medien müssen zum Neuwert ersetzt werden. (Medien daher bei Entlehnung auf Beschädigung und Spiele auch auf Vollständigkeit prüfen!)

**Entlehnte Medien dürfen nicht kopiert und weiter verliehen werden!**

### Öffnungszeiten der Stadtbibliothek:

Montag: 9:00 – 12:30 13:30 - 18:00 Uhr  
Mittwoch: **8:30** – 12:30 13:30 - 18:00 Uhr  
Freitag: 9:00 – 12:30 13:30 - 18:00 Uhr  
Samstag 9:00 – 11:30 Uhr

### **Antrag:**

Die Referentin stellt sodann den Antrag, die vorliegende Bibliotheks- und Gebührenordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

## 9.2 Kinderbildung und -betreuung | Information und zukünftige Maßnahmen | Beschlussfassung

Berichtersteller/in: Bianca Lindinger

### Sachverhalt:

Eingangs wird festgehalten, dass die Kinderbildungs- und -betreuung sowohl in organisatorischer, als auch in finanzieller Hinsicht, in naher und mittlerer Zukunft eine besondere Herausforderung darstellen wird.

Für den Bereich der Kinderbildungs- und -betreuung in den Krabbelstuben, Kindergärten und im Hort sind die gesetzlichen Bestimmungen im Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geregelt, welches im Jahr 2023 novelliert wird (Gesetzestext befindet sich derzeit in der Begutachtungsphase).

Die wesentlichen Punkte des Gesetzesentwurfs sind:

- Etablierung eines Berufsbildes „pädagogische Assistenzkraft“ incl. Angleichung Urlaub
- Verpflichtende Öffnung in mindestens 47 Wochen pro Kalenderjahr. Damit einhergehend Wegfall der Möglichkeit, Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen saisonal zu führen
- Einführung einer generellen Genehmigungspflicht von Überschreitungen der Kinderhöchstzahl
- Schrittweise Reduktion der Kinderhöchstzahl in Kindergartengruppen von derzeit 23 auf 22 ab dem 1.9.2025 und auf 21 Kinder ab dem 1.9.2028 – Erleichterung durch Ausweitung der Möglichkeit Randzeiten festzulegen.
- Erhöhung der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit für Leitungen für pädagogische Fachkräfte in Krabbelstubbengruppen (3 auf 4 Stunden) und bei teilzeitbeschäftigten gruppenführenden Pädagoginnen (keine Aliquotierung – alle 7 Stunden).
- Für Leitung einer Betreuungseinrichtung nunmehr 3 (statt 2) Stunden pro Gruppe

### Wie sieht die Situation in Vöcklabruck aus:

Die Bedarfserhebung und das Entwicklungskonzept aus dem Jahr 2021 (2021-2024) zeigen, dass der Bedarf für das kommende Arbeitsjahr 23/24 mit dem bestehenden Kinderbildungs- und -betreuungsangebot nicht gedeckt werden kann.

Aus diesem Grund sind einige Projekte geplant, die das Angebot erweitern sollen. Die „aktuelle“ Bedarfserhebung und das dazugehörige Entwicklungskonzept sollen für die nächsten Jahre 2024 bis 2027 überarbeitet werden.

### **KRABELSTUBEN – KINDERGÄRTEN – HORT:**

In den Kinderbetreuungsstätten wird regelmäßig eine Warteliste von den Leitern und Leiterinnen geführt. Der Bedarf an Krabbelstuben- und Hortplätzen ist auffallend.

Die unten angeführte Tabelle und die darunterliegenden Erklärungen und Punkte enthalten Zahlen und Fakten, die kurz vor dem Ausschuss nochmals aktualisiert worden sind.

KB-Einrichtung	Rechtsträger	Anzahl der Gruppen	Davon I-Gruppen	Plätze	Ergänzende Angaben zur Gruppenstruktur	Anzahl Kinder auf der Warteliste	Öffnungszeiten
Stelzhamer Krabbelstube	Stadtgemeinde Vöcklabruck	1	0	10	10	4	Mo – Do: 06.45 bis 16.00 Fr: 06.45 bis 13.00
Kindernest Hilfswerk	Oö Hilfswerk GmbH	3	0	30	10+10+10	29	Mo – Fr: 06.45 bis 16.30
Krabbelstube Entfaltungsraum	Verein für Franziskanische Bildung	2	1	18	10+8	31	Mo – Fr: 07.15 bis 15.00
Stelzhamer Kindergarten	Stadtgemeinde Vöcklabruck	5	1	107	23+23+23+15	1	Mo – Fr: 06.30 bis 18.30
Pestalozzi Kindergarten	Stadtgemeinde Vöcklabruck	3	1	61	23+23+15	8	Mo – Fr: 07.15 bis 16.30
Kindergarten der Franziskanerinnen	Verein für Franziskanische Bildung	3	1	66	23+23+20	15	Mo – Do: 07.00 bis 16.00 Fr: 07.00 bis 14.00
Pfarr-Caritas-Kindergarten	Pfarr Vöcklabruck Diözese Linz	2	0	41	20+21	4 (werden erst Ende 2023 3J.)	Mo: 07.15 bis 14.00 Di – Do: 07.15 bis 16.00 Fr: 07.15 bis 12.15
Am Pfarrfeld Kindergarten	Stadtgemeinde Vöcklabruck	2	1	43	23+20	4	Mo – Fr: 7.15 bis 13.15
Kindergarten der Don Bosco Schwestern	Don-Bosco-Schulen	2	0	46	23+23	keine – wurden an andere gleich weitergeleitet	Mo – Do: 07.15 bis 16.00 Fr: 07.15 bis 13.00
Schülerhort Pestalozzischule	Stadtgemeinde Vöcklabruck	3	3	45	15+15+15 Für 2023/24: aufgrund des hohen Bedarfs 6 Überschreitungen geplant, d.h. 17+17+17	17/23 (die sich bis zum Ende der Anmeldefrist am 31.03. angemeldet haben)	Mo – Do: 11.30 bis 17.00 Fr: 11.30 bis 16.00
Heilpädagogischer Hort der Lebenshilfe OÖ	Lebenshilfe OÖ	1	HP Gruppe	8	12	25	Mo – Do: 11.30 bis 17.00 Fr: 11.30 bis 16.00
Hort Vöcklabruck des Vereins für Franziskanische Bildung	Verein für Franziskanische Bildung	3	0	69	23+23+23	12	Mo: 11.15 bis 18.00 Di – Do: 11.15 bis 17.00 Fr: 11.15 bis 16.00

### Erklärung der Tabelle – tatsächlicher Bedarf an Betreuungsplätzen im Arbeitsjahr 2023/24:

#### **Warteliste KRABELSTUBEN:**

Lt. Tabelle oben: **64 Kinder** auf der Warteliste

Benötigte Plätze ausschl. Doppelanmeldungen: 49 Kinder

**Tatsächlicher Bedarf an Betreuungsplätzen 2023/24: 41 Kinder**

Ab 2024/25: **8 Kinder** auf der Warteliste (8 Entfaltungsraum + 1 Kindernest) (eine Doppelanmeldung)

#### **Warteliste KINDERGÄRTEN:**

Lt. Tabelle oben: **32 Kinder** auf Warteliste

**Wegen Doppelanmeldungen tatsächlicher Bedarf an Betreuungsplätzen: 28 Kinder 2023/24**

**Ca. 18 davon werden Ende 2023 erst 3 Jahre!**

#### **Warteliste HORT:**

Lt. Tabelle oben: **35 Kinder** auf der Warteliste (oder **29** wenn Überschreitungen genehmigt)

**Wegen Doppelanmeldungen tatsächlicher Bedarf an Betreuungsplätzen: 27**, da Überschreitung genehmigt wurde

**Heilpädagogischer Hort: 25 Kinder auf der Warteliste für 2023/24 – keine Doppelanmeldungen!**

Hortplatzbedarf insgesamt: 52 Kinder (27+25)

Möglichkeiten, diese Probleme zu lösen, ist die Schaffung neuer Plätze.

Eine Möglichkeit ist, den Kindergarten Am Pfarrfeld, der provisorisch dort eingerichtet ist, räumlich umzubauen und die notwendigen drei Kindergartengruppen und zwei Krabbelstubengruppen dort einzurichten. Der Plan und die Kosteneinschätzungen zu dieser Möglichkeit bestehen bereits (siehe Beilage).

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, bei den Franziskanerinnen in Vöcklabruck bestehende Räume im ehem. Seminarhaus umzubauen. Dadurch könnten zwei Krabbelstubengruppen ab dem Jahr 2024/2025

geschaffen werden. Es wird jedoch versucht bereits eine Krabbelstübengruppe ab dem Arbeitsjahr 23/24 mittels einer Containerlösung zu betreiben. Dies wurde am 22. Mai 2023 in der Gemeinderatsitzung beschlossen.

Welche von den beiden Möglichkeiten für die Gemeinde Vöcklabruck wirtschaftlicher abschneidet, ist abzuklären.

Sinnvoll erscheint es, mit dem Umbau bei den Franziskanerinnen in Vöcklabruck zu beginnen und parallel dazu eine Bewilligung vom Land Oberösterreich (Bildungsdirektion) für das Projekt beim Pfarrhof einzuholen.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass die Lebenshilfe Oö. mitgeteilt hat, dass es für sie denkbar wäre, eine Inklusionsgruppe zu betreiben. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass eine solide Planung des Vorhabens ausreichend Vorbereitungszeit braucht – somit wäre eine Erweiterung dieser zusätzlichen Gruppe der Lebenshilfe Oberösterreich frühestens mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 denkbar.

### GANZTAGSSCHULE VS1 und SIMS:

Der Bedarf der GTS an der Volksschule 1 und der SIMS ist gedeckt. Derzeit besuchen insgesamt 217 Schüler (96 in der VS1 und 121 in der SIMS) die Ganztagschule. Weiters gibt es in der SIMS eine Mittagsbetreuung von 11:40 bis 13:25 Uhr. Ab 13:30 Uhr fängt dann an den beiden Schulen die GTS an.

In der Pestalozzischule am Bildungscampus werden für das kommende Schuljahr im Herbst 2023 weitere Räumlichkeiten gebraucht. Es fehlen derzeit im heurigen Schuljahr 22/23 fünf Klassen, von denen gerade alle „provisorisch“ in anderen Räumen untergebracht sind. Ab dem Schuljahr 23/24 fehlt eine weitere Klasse, sodass dann insgesamt sechs Klassen fehlen. Für das Schuljahr 23/24 sind derzeit 288 Schüler:innen angemeldet.

In einer Besprechung am 25.05.2023 wurde uns durch eine Vertreterin der Bildungsdirektion mitgeteilt, dass die Stadt als Schulerhalter verpflichtet ist, für die Schüler:innen im Schuljahr 23/24 ausreichend Plätze zu schaffen. Die fehlenden 1-2 Klassen können entweder in den Horträumen (Doppelnutzung) oder in Containern untergebracht werden. Aus wirtschaftlicher Sicht ist hier die Doppelnutzung der Horträume sicherlich zu bevorzugen. Damit die Doppelnutzung möglich ist, ist rechtzeitig um die eine für das Schuljahr 23/24 befristete Verwendungsbewilligung anzusuchen und eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

Stand Mai 2023 (Schuljahr 22/23):

	Direktor	Anzahl Schüler	Klassen/Gruppen
Volksschule 1	Eva Holl	250	12
GTS		96	4
SIMS	Regina Aigner	295	14
GTS		121	8
Pestalozzischule	Regina Hemetsberger	279	24
NABE über 15 J.		5	1
Mittagsbetreuung		28	-

Festgehalten wird auch, dass die SIMS ca. 50 Schüler:innen aus Attnang-Puchheim und ca. 20 Schüler:innen aus Regau sowie ca. 25 Schüler:innen aus anderen Gemeinden besuchen.

Die Volksschule im Bildungscampus besuchen ca. 130 Schüler:innen, davon ca. 20 aus anderen Gemeinden. In die ASO gehen von den ca. 155 Schüler:innen, ca. 120 Schüler:innen aus anderen Gemeinden (Schulsprengelebedingt).

Eine Linderung der Situation in der Nachmittagsbetreuung könnte durch die Ausweitung der mittags zu betreuenden Kindern (ca. 40-50) erzielt werden (bis 13:30 Uhr und zusätzliches Personal, 2 statt 3 Personen).

Aus Sicht der Stadtgemeinde und aufgrund der finanziellen Belastung sieht sich die Stadtgemeinde VB außer Stande eine Erweiterung des Bildungscampus zu stemmen (Eigenmittel der Stadt ca. € 10,0 Mio.). Eine Weiterverrechnung der Baukosten an andere Gemeinden ist leider gesetzlich nicht zulässig.

**FERIENBETREUUNG:**

**Die derzeitige Betreuungssituation im Überblick:**

	Krabbelstuben	Kindergärten	Schülerhort	NABE VS
<b>Herbstferien</b>	Betreuung	Betreuung	Betreuung ab 10 Kindern	Keine Betreuung
<b>Weihnachtsferien (KW 1)</b>	Betreuung ab 6 Kindern	Betreuung ab 10 Kindern	Keine Betreuung	Keine Betreuung
<b>Semesterferien</b>	Betreuung	Betreuung	Keine Betreuung	Keine Betreuung
<b>Osterferien</b>	Betreuung ab 6 Kindern	Betreuung ab 10 Kindern	Keine Betreuung	Keine Betreuung

- ✓ An Zwickeltagen findet in den Kindergärten/Krabbelstube ein Journaldienst von 6.30 bis 16.00 Uhr statt.
- ✓ Der Schülerhort hat laut Hortordnung in den Schulferien immer geschlossen.  
Ausnahme: Bedarfserhebung wird für die Herbstferien und für die schulautonomen Tage durchgeführt;  
Öffnungszeiten Ganztageshort: Mo – Do 07.30 – 17.00 Uhr; Fr 07.30 – 16.00 Uhr
- ✓ Die Nachmittagsbetreuung in der VS 1 wird ausschließlich an Schultagen angeboten.

**Die derzeitige Betreuungssituation in den Sommerferien:**

	FW 1 (Juli)	FW 2 (Juli)	FW 3 (Juli)	FW 4 (Aug.)	FW 5 (Aug.)	FW 6 (Aug.)	FW 7 (Aug.)	FW 8 (Aug./Sept)	FW 9 (Sept.)
> 3 Jahre									
3 – 6 Jahre									
6 – 10 Jahre									
10 – 12 Jahre									

FW = Ferienwoche

- = Betreuung in den jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
- = Sommerkindergarten/-hort Don Bosco
- = kein Angebot

In der Sitzung des Stadtrates am 6.02.2023 wurden für **Kinder von 6 bis 12 Jahren** die Umsetzungsschritte 1 (bereits erledigt) und 2 beschlossen.

Im Umsetzungsschritt 2 ab dem Schuljahr 23/24 wurde folgendes beschlossen:

**Herbst- und Osterferienbetreuung in der VS 1**  
**Durchgehende Sommerferienbetreuung für Kinder von 6 bis 12 Jahren**

Abwicklung Herbst- und Osterferienbetreuung:

- Das bestehende Betreuungsteam der Familienzentren GmbH der Oö Kinderfreunde (GTS) würde die Oster- und Herbstferienbetreuung übernehmen.
- Voraussetzung ist eine tägliche Mindestanwesenheit von 10 Kindern und maximal 23 Kindern (mehr ist mit dem vorhandenen Personalressourcen nicht möglich)
- Für die Betreuung wird kein zusätzlicher Tarif verrechnet
- Laut Hochrechnung der Kinderfreund (Stand Jänner 2023) würde sich das Budget gesamt pro Jahr um max. EUR 1.950 erhöhen.
- Den Eltern wird kein zusätzlicher Tarif verrechnet (Ausnahme Pönale von € 15,-/Kind/Woche bei unentschuldigtem Fernbleiben)

Abwicklung Durchgehende Sommerferienbetreuung für Kinder von 6 bis 12 Jahren:

- Abkoppelung Sommerhort vom Sommerkindergarten. Dh. die Don Bosco würde nur noch einen Sommerkindergarten im August anbieten (wenn rechtlich aufgrund der Novelle 2023 möglich)

Vorteile:

- o Mehr Betreuungsplätze für Kindergartenkinder
- o Ferienprogramm gestaltet sich ausschließlich nach den Bedürfnissen der Kindergartenkinder

Die Sommerferienbetreuung wird an einen Fremdanbieter vergeben (z.B. Hilfswerk, Kinderfreunde, Tagesmütter, ...) Mit dem Institut für soziale Kompetenz (ISK) wurde bereits Rücksprache gehalten. Sie haben nur Interesse, wenn sie auch die Nachmittagsbetreuung in der VS machen dürfen (Telefonat am 14.9. mit Herrn Leeb)

	Ist Situation		Umsetzungsschritt 1		Umsetzungsschritt 2	
	Schülerhort Campus	GTS (Na-be) VS 1	Schülerhort Campus	GTS (Na-be) VS 1	Schülerhort Campus	GTS (Na-be) VS 1
Herbstferien						
Weihnachtsferien						
Semesterferien						
Osterferien						
Schulautonome Tage						

	Ist Situation		Umsetzungsschritt 1		Umsetzungsschritt 2	
	Kinder 6 - 10	Kinder 10 - 12	Kinder 6 - 10	Kinder 10 - 12	Kinder 6 - 10	Kinder 10 - 12
Sommerferien Woche 1					Ferienbetreuung durch externen Anbieter	
Sommerferien Woche 2						
Sommerferien						

Woche 3					
Sommerferien Woche 4	Don Bosco Sommerhort			Don Bosco Sommerhort	
Sommerferien Woche 5					
Sommerferien Woche 6					
Sommerferien Woche 7					
Sommerferien Woche 8		Sommerschule VS 1			
Sommerferien Woche 9					

Im Zuge der intensiven und langen Diskussion über zukünftige Maßnahmen um das Kinderbetreuungsangebot zu erweitern, hat sich ergeben, dass die Stadt Vöcklabruck vor einer großen Herausforderung steht. Die Möglichkeit, bei den Franziskanerinnen zwei Krabbelstübengruppen zu schaffen, schien als schnellste und beste Lösung. Aufgrund des hohen Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen, wird kein Weg vorbeiführen, parallel dazu auch eine zusätzliche Bewilligung vom Land Oberösterreich für das Projekt beim Pfarrhof einzuholen.

Bei dieser Diskussion entstand die Frage, ob es realistisch wäre, die Auszubildenden in den Don-Bosco-Schulen für die neuen Plätze als Personal einstellen zu können. Dies sei noch abzuklären.

Zu Wort kam auch das Thema „Waldkindergarten“, der zB. in Wilhering geführt wird. Diesen Einfall könnte man früher oder später auch in Betracht ziehen. Da sehr viele Wohnungen in Vöcklabruck errichtet werden, kam die Frage, ob es aus Sicht der Gemeinde möglich ist, den Wohnungsbaugesellschaften anzubieten, nur durch zusätzlich miteingebaute Räumlichkeiten für Kinderbetreuungen, eine Baugenehmigung für diese auszustellen.

Für den Platzmangel im Bildungscampus schien die Variante, Horträume für eine Doppelnutzung zu verwenden, wirtschaftlicher als eine Containerlösung. Hier müsse man in nächster Zeit eine Genehmigung einholen. Für die Erweiterung der Mittagsaufsicht um eine halbe Stunde schien die Direktorin dagegen. Man wird höchstwahrscheinlich in Richtung Ausweitung der Gruppenanzahl gehen, um die Nachmittagsbetreuung zu entlasten. Die Idee, eine GTS dort zu errichten, stehe noch offen.

Laut Direktorinnenaussagen hieß es, dass die Sommerschule in den Sommerferienwochen 8 und 9 nicht genutzt wird, obwohl der Bedarf an Ferienbetreuung sehr hoch ist. Wie dies zustande kommt und wie wir das Problem „Ferienbetreuung“ in Zukunft lösen werden, stehe genauso noch offen.

Nach der intensiv geführten Diskussion empfiehlt der Stadtrat dem Gemeinderat:

- die Errichtung von zwei Krabbelstuben im ehemaligem Seminarhaus der Franziskanerinnen als erste Maßnahme umgesetzt werden soll (wenn möglich, wie im Gemeinderat bereits beschlossen, durch Errichtung von Containern ab dem AJ 23/24).
- als zweite Maßnahme die Errichtung von drei Kindergartengruppen und zwei Krabbelgruppen im Pfarrhof umgesetzt werden soll (Beantragung aller notwendigen Bewilligungen, Wirtschaftlichkeitsvergleich zum Neubau, Kooperation mit Pilsbach).
- aufgrund der steigenden Schülerzahlen in der Pestalozzischule ab dem Schuljahr 23/24 ein bis zwei Hortgruppen in Doppelnutzung als Schulklassen genutzt werden sollen (Ansuchen um befristete Verwendungsbewilligung und Vorsehen von finanziellen Mitteln im NVA notwendig).

- zur Linderung der Situation bei der Nachmittagsbetreuung im Bildungscampus die Mittagsaufsicht ausgebaut (größere Anzahl von Personen = zusätzliche dritte Betreuungsperson) werden soll.
- der Bildungsdirektion schriftlich mitgeteilt werden soll, dass sich die Stadtgemeinde Vöcklabruck außer Stande sieht, weitere finanzielle Mittel für einen Ausbau des Bildungscampus am Standort Vöcklabruck bereitzustellen. Diesbezüglich soll eine Bedarfserhebung (gemeinsam mit der Bildungsregion) durchgeführt werden.
- die Ferienbetreuung für alle Vöcklabrucker Kinder bis 12 Jahren, wie bereits beschlossen, ausgebaut und ab dem Schuljahr 23/24 umgesetzt werden soll (in den Sommerferien 2024 mittels Fremdfirma).

**Diskussion:**

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Don Bosco Praxiskindergarten gerade prüft, ob er um eine Gruppe erweitert werden kann.

**Antrag:**

Die Referentin stellt den Antrag, die Kinderbildungs- und betreuungsmaßnahmen wie folgt zu genehmigen:

1. die Errichtung von zwei Krabbelstuben im ehemaligem Seminarhaus der Franziskanerinnen umzusetzen (wenn möglich, wie im Gemeinderat bereits beschlossen, durch Errichtung von Containern ab dem AJ 23/24);
2. die Errichtung von drei Kindergartengruppen und zwei Krabbelgruppen im Pfarrhof (Beantragung aller notwendigen Bewilligungen, Wirtschaftlichkeitsvergleich zum Neubau, Kooperation mit Pilsbach);
3. aufgrund der steigenden Schülerzahlen in der Pestalozzischule ab dem Schuljahr 23/24 ein bis zwei Hortgruppen in Doppelnutzung als Schulklassen zu nutzen (Ansuchen um befristete Verwendungsbewilligung und Vorsehen von finanziellen Mitteln im NVA notwendig).
4. zur Linderung der Situation bei der Nachmittagsbetreuung im Bildungscampus, die Mittagsaufsicht auszubauen (größere Anzahl von Personen = zusätzliche dritte Betreuungsperson);
5. der Bildungsdirektion schriftlich mitzuteilen, dass sich die Stadtgemeinde Vöcklabruck außer Stande sieht, weitere finanzielle Mittel für einen Ausbau des Bildungscampus am Standort Vöcklabruck bereitzustellen. Diesbezüglich soll eine Bedarfserhebung (gemeinsam mit der Bildungsregion) durchgeführt werden;
6. die Ferienbetreuung für alle Vöcklabrucker Kinder bis 12 Jahren, wie bereits beschlossen, auszubauen und ab dem Schuljahr 23/24 umzusetzen (in den Sommerferien 2024 mittels Fremdfirma).

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

**Beilage:**

Entwurfsplanung Pfarrhof

## 10 RECHT, GRUND, öffentl. ORDNUNG und SICHERHEIT

### 10.1 Dachnutzungsvertrag GSG

Berichterstatter/in: David Binder

#### Sachverhalt

Der Berichterstatter teilt mit, dass es Überlegungen gibt, die Dachflächen der neu errichteten GSG Gebäude in Schöndorf für die Aufstellung von Photovoltaikanlagen zu nutzen. Die GSG will diese PV-Anlagen nicht selbst betreiben, da die rechtliche Lage für gemeinnützige Wohnträger derzeit dies nicht zulässt. Die GSG würde ihre Dachflächen der Stadtgemeinde zur Verfügung stellen. Für eine allfällige Nutzung dieser Dachflächen ist in privatrechtlicher Nutzungsvertrag abzuschließen. Derzeit liegt ein grob abgestimmter Entwurf vor, Details sind noch zu finalisieren. Mag. Holzer informiert, dass diesbezüglich ein gemeinsamer Besprechungstermin mit der GSG sowie Herrn Ing. Till stattgefunden hat. Eine Bedingung für die GSG ist, dass bei rechtlicher und wirtschaftlicher Notwendigkeit, die Anlagen von der GSG erworben werden können. Beispielsweise, wenn es für die Wohnbauträger Vorschriften zur Dekarbonisierung gibt, welche diese verpflichten selbst PV-Anlagen zu errichten. Ansonsten wurden nur Details besprochen. Ein endgültiger Entwurf liegt derzeit aber noch nicht vor. Der fertige Vertrag soll dann als Muster gelten und auch bei diversen anderen Objekten der GSG zum Einsatz kommen (zB. bei der Anlage „Wohnen im Stadtzentrum“).

GR Ursula Soriat stellt nicht nur die Amortisation dieser Anlagen in Frage, sondern überhaupt die Idee, zum jetzigen Zeitpunkt auf Dachflächen anderer Eigentümer Geld zu investieren. Der Markt sei noch im Wandel, die Preisentwicklung auch und es gäbe noch zu viele unsichere Parameter. Weiters sei es nicht Aufgabe der Gemeinde, sich hier um Energie zu kümmern, während andere Möglichkeiten wie zB Lärmschutzwände entlang der Bahnstrecken nicht in Betracht gezogen werden. Gemeindeeigene Dächer sollten vorrangig behandelt werden. Bei einem allfälligen Verkauf dieser Anlagen an die GSG, mit all diesen unsicheren Parametern, müsste der Vertrag so ausgefeilt sein, dass die Gemeinde nicht auf den Kosten sitzen bleibt und der GSG tolle Anlagen errichtet hat.

Der Bürgermeister sagt, dass die Wirtschaftlichkeit solcher Anlagen immer sichergestellt ist und kalkulierbar sei das sehr wohl. Gemeinnützige Wohnbauten dürfen dzt. keine Anlagen bauen. Die Inbetriebnahme und die Montage solcher Anlagen sei heute kein Problem mehr. Die Dachmiete ist fix und der Rückkauf sei mit einer Abschreibungstabelle bereits errechnet, damit das nicht unterm Wert verkauft wird. Derzeit ist der Vertrag ohne konkrete Zahlen ein Entwurf. Der Bürgermeister fasst zusammen, dass es für ihn ein Geschäft ohne Risiko sei und eines, dass sonst keiner macht, wenn nicht die Energiegemeinschaft.

GR Mag. Heinke fragt, ob jetzt ein Blanko beschlossen wird oder nur eine Absichtserklärung?

Der Bürgermeister antwortet, dies sei eine Absichtserklärung, weil der Vertrag zwar ausgearbeitet ist, aber das gesamte Zahlenwerk noch fehlt. Der Beschluss soll als Grundsatzbeschluss gefasst werden.

GR Soriat ergänzt, dass sich Gesetze bekanntlich ändern und schlägt vor, dass alle Fraktionen nach oben Druck ausüben, damit auf gemeinnützigen Dächern Anlagen von den Bauträgern selber errichtet werden dürfen. Diese Form der Nutzung sei nicht Aufgabe der Gemeinde und es bräuchte dafür auch personelle Ressourcen, nicht nur die Erarbeitung des Vertrages, sondern für laufende Tätigkeiten, welche auch erst aufgebaut werden müssen. Am Beispiel der Firma Helios am Bildungscampus, wo nach einem Jahr Betrieb manches nicht funktioniere, sieht man, dass es nicht mit der vertraglichen Arbeit erledigt ist. Sie werde daher dagegen stimmen.

StR Judith Pichlmann entschuldigt sich für eine halbe Stunde und nimmt daher an der Abstimmung nicht teil. Es stimmen somit 34 Gemeinderätinnen ab.

#### Antrag:

Der Berichterstatter stellt sodann den Antrag, den vorliegenden privatrechtlichen Entwurf des Nutzungsvertrages für die Dachnutzung der GSG **grundsätzlich** zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den mehrstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

**Beilage:** Vertragsentwurf

## 11 KULTUR

### 11.1 Freigabe Jahressubventionen Kultur 2023

Berichterstatter/in: Dipl.-Ing. Peter Schobesberger

#### Sachverhalt:

Die budgetierten Jahressubventionen Kultur werden zur Beschlussfassung durch Verlesung zur Kenntnis gebracht:

Konto	Bezeichnung	Einzelpos.	Budget 2023
<b>3220-7570</b>	<b>Kulturvereine</b>	Stadtmusik	2.200,00
		Liedertafel	450,00
		Stelzhamer Chor	90,00
		Pilsbacher	90,00
		Hausruckv. KK.	90,00
		Kirchenmusikv.	250,00
		Akkordeonorch.	90,00
		Waldhörnler	ausgesetzt
		Goldhauben	ausgesetzt
		Siebenb. Volkst.	ausgesetzt
		Stadtorchester	1.300,00
		Brucknerbund	450,00
		Verein Siebenbürger	150,00
			<b>5.160,00</b>
<b>3600-7570</b>	<b>Museen</b>	Heimathaus	1.350,00
		Heimatvertriebene	350,00
			<b>1.700,00</b>
<b>2320-7680</b>	<b>Stadtmusik</b>	Jungmusikerförderung	270,00
<b>3220-7280</b>	<b>Stadtmusik</b>	Kapellmeisterentsch.	4.500,00
<b>3120-7554</b>	<b>Siebenbürgerheim</b>	Betriebskostenzuschuss	1.100,00
<b>0610-7570</b>	<b>Schwarzes Kreuz</b>	Kriegsgräberfürsorge	90,00
<b>3810-7570</b>	<b>Stiftung Hartheim</b>	Beitrag zum Gedenkort	450,00

#### Antrag:

Der Berichterstatter stellt den Antrag, die Auszahlung der Jahressubventionen Kultur für 2023 zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

### 11.2 Verein Kunst- und Kulturhaus - Anpassung der unbaren Förderung für das OKH

Berichterstatter/in: Dipl.-Ing. Peter Schobesberger

#### Sachverhalt:

Der Verein Kunst- und Kulturhaus Vöcklabruck erhält von der Stadt Vöcklabruck jährlich eine unbare Förderung in Höhe von € 10.000,-- (Gemeinderatsbeschluss vom Dezember 2013). Diese Förderung stellt keinen Geldfluss dar, sondern wird jährlich dem Verein als Dokument bescheinigt und wurde als Ersatz für die Mie-

te des Gebäudes angesehen. Bezahlt wird vom Verein ein jährlicher Betriebskostenbeitrag von € 3.000,--.

Seit dem Jahr 2013 hat sich das Gebäude wesentlich weiterentwickelt. In zwei Stockwerken (Keller, 1. Stock) wurden zahlreiche neue Räume geschaffen und adaptiert. Im gesamten Gebäude, vor allem aber auch im Erdgeschoss, wurden bestehende Räume mit vielen Maßnahmen verbessert und ausgestattet. Daher wird nach 10 Jahren nun eine Anpassung der unbaren Förderung angestrebt.

In einem Vorsprachetermin hat der Verein Kunst- und Kulturhaus um die Anpassung der unbaren Förderung auf € 20.000,-- ersucht. Vom Bürgermeister und der Kulturreferentin wurde dies vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien in Aussicht gestellt.

Neben der modernisierten Gebäudeausstattung sind vor allem auch die Entwicklungszahlen des Vereins der letzten 10 Jahre ein Eckpunkt. Die Veranstaltungen haben sich von rund 200 auf gut 400 pro Jahr verdoppelt. Jährlich können rund 15.000 Gäste im Gebäude begrüßt werden.

Ein wesentlicher Punkt zur unbaren Förderung ist auch, dass der Bund und das Land OÖ. ihre Förderungen an die Zuwendungen durch die Stadt Vöcklabruck koppeln. Daher würde auch in diese Richtung ein positives Signal für den Verein Kunst- und Kulturhaus ausgehen.

#### **Diskussion:**

GR Dr. Martin Gschwandtner fragt, ob es eine Gegenbuchung zu dieser unbaren Förderung gäbe? Ohne diese Gegenbuchungen könne er nicht zustimmen. Er habe nichts gegen die Förderung oder die Höhe nur der Vorgang müsse rechtlich in Ordnung sein und auch einer Überprüfung standhalten, was er mit den derzeitigen Informationen nicht feststellen kann.

Der Amtsleiter Mag. Pöll betont darauf hingewiesen zu haben, dass bei unbaren Förderungen eine Gegenleistung zu buchen sei. Sonst fehle die Transparenz und im Amtsvortrag sei das zu wenig dargestellt worden.

Der Bürgermeister fragt sich, warum die Angelegenheit dann überhaupt auf der Tagesordnung sei.

**Nach eingehender Diskussion einigt sich der Gemeinderat, die Angelegenheit bis zur Sitzung im Herbst rechtlich zu prüfen und daher zurückzustellen.**

### **11.3 Ehrenzeichen in Silber für GR Dr. Johann Übleis**

Berichterstatter/in: Dipl.-Ing. Peter Schobesberger

#### **Sachverhalt:**

Der verdiente Mandatar GR Dr. Johann Übleis ist mit 31. Dezember 2022 aus dem Vöcklabrucker Gemeinderat ausgeschieden.

Dr. Johann Übleis übernahm am 17. November 2003 sein Gemeinderatsmandat. Seit dieser Zeit war er rund 19 Jahre im Vöcklabrucker Gemeinderat aktiv. Seine hauptsächliche Tätigkeit als Mandatar war die Funktion des Obmanns-Stellvertreters des Prüfungsausschusses. Diese Funktion hatte er 18 Jahre lang inne und legte sie im November 2021 zurück.

Dr. Johann Übleis war ein überaus engagierter Mandatar und Gemeindepolitiker. Seine große Sachkenntnis und seine Verlässlichkeit zeichneten ihn aus. Er scheute sich nicht, offen und ehrlich auch kritische Themen in der Gemeindepolitik anzusprechen und zu diskutieren. Trotzdem pflegte er über die Fraktionen hinweg eine gute, sachliche Zusammenarbeit.

Sein Hauptanliegen neben der Gemeindepolitik war sein großes soziales Engagement (Wohnungslosenhilfe, Mittagstisch im Elisabethstüberl, ....). Durch seine Obmannschaft des Vereins Sozialzentrum im Jahr 2020 konnte er noch mehr Initiative einbringen, die u.a. auch mit der Adaptierung der Notschlafstelle Mosaik im Jahr 2022 große Früchte getragen hat.

Aufgrund der beschlossenen Neuregelung der Ehrenzeichenvergabe ist es vorgesehen, Herrn Dr. Johann Übleis für seine langjährige Tätigkeit als Gemeinderat der Stadt Vöcklabruck mit dem Ehrenzeichen der Stadt Vöcklabruck in Silber auszuzeichnen.

**Antrag:**

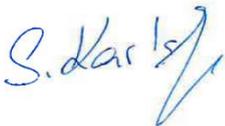
Der Berichterstatter stellt sodann den Antrag, Dr. Johann Übleis das Ehrenzeichen der Stadt Vöcklabruck in Silber zu verleihen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

**12 ALLFÄLLIGES**

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen folgen, bedankt sich der Vorsitzende für die Teilnahme und Mitarbeit und schließt die Sitzung.

F.d.R.d.A.:



.....  
Die Schriftführerin

.....  
Der Vorsitzende eh.